



# Digitaler Schutzschild – Maßnahmen der EU gegen digitale sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

**Expertise der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische  
Entwicklungen in Europa**

KATRIN LANGE

## Abstract

---

Digitale sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche war noch nie so präsent und bedrohlich wie heute. Durch den Einsatz von KI entwickelt und verbreitet sich dieses Gewaltphänomen noch schneller. Der Schutz junger Menschen vor digitaler sexualisierter Gewalt ist deshalb zu einer dringenden Herausforderung unserer Zeit geworden, die ein entschlossenes und koordiniertes Vorgehen auf allen Ebenen erfordert.

Die Europäische Union hat die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu einer Priorität erklärt. In dieser Expertise werden die bestehenden und geplanten EU-Maßnahmen vorgestellt.

## Inhalt

---

|                                                                                                                        |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Abstract</b>                                                                                                        | <b>I</b>   |
| <b>Tabellenverzeichnis</b>                                                                                             | <b>III</b> |
| <b>Verzeichnis der Infoboxen</b>                                                                                       | <b>III</b> |
| <b>Zusammenfassung</b>                                                                                                 | <b>IV</b>  |
| <b>Einleitung</b>                                                                                                      | <b>1</b>   |
| <b>Einführung</b>                                                                                                      | <b>2</b>   |
| <b>Was ist (digitale) sexualisierte Gewalt?</b>                                                                        | <b>2</b>   |
| Formen sexualisierter Gewalt im digitalen Raum                                                                         | 5          |
| Statistiken zu digitaler sexualisierter Gewalt und das Problem der Dunkelziffer                                        | 8          |
| Herausforderungen bei der Bekämpfung digitaler sexualisierter Gewalt                                                   | 10         |
| <b>Was tut die EU gegen digitale sexualisierte Gewalt?</b>                                                             | <b>11</b>  |
| Welche EU-Schlüsselmaßnahmen gibt es?                                                                                  | 11         |
| Welche weiteren EU-Maßnahmen gibt es?                                                                                  | 24         |
| Welche EU-Maßnahmen sind noch geplant?                                                                                 | 28         |
| Fazit                                                                                                                  | 31         |
| <b>Ausblick: Wie können junge Menschen noch effektiver vor Gewalt geschützt werden?</b>                                | <b>32</b>  |
| Gewaltfreie Gesellschaft                                                                                               | 32         |
| Einbeziehung der Perspektiven von (gewaltbetroffenen) Kindern und Jugendlichen sowie von gewaltbetroffenen Erwachsenen | 33         |
| Umfassende digitale Bildung                                                                                            | 34         |
| Umfassende Sexualaufklärung                                                                                            | 34         |
| <b>Literaturverzeichnis</b>                                                                                            | <b>36</b>  |
| <b>Publikationen der Beobachtungsstelle</b>                                                                            | <b>39</b>  |
| <b>Impressum</b>                                                                                                       | <b>40</b>  |

## Tabellenverzeichnis

---

|                                                                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: EU-Schlüsselmaßnahmen zur Bekämpfung von (digitaler) sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche | 11 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

|                                                                                                 |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 2: Vergleichende Übersicht der beiden EU-Vorschläge (CSA-Verordnung und CSA-Richtlinie) | 23 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

## Verzeichnis der Infoboxen

---

|                                                      |    |
|------------------------------------------------------|----|
| Infobox: Intersektionalität und sexualisierte Gewalt | 4  |
| Infobox: Europol und Eurojust                        | 13 |
| Infobox: Barnahus-Modell                             | 19 |

## Zusammenfassung

---

**Sexualisierte Gewalt – online wie offline – ist jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen eines Menschen geschieht und Sexualität als Mittel der Machtausübung missbraucht.** Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, ist jede sexuelle Handlung an oder vor einem Kind stets als Gewalt zu werten. Diese Art der Gewalt ist ein Angriff auf die gesamte Person und hat langfristige negative Folgen.

**Sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen muss stets aus einer intersektionalen Perspektive betrachtet werden.** So sind beispielsweise Mädchen und junge Frauen potenziell einem höheren Gewaltrisiko ausgesetzt als Jungen und junge Männer. Zudem sind die Folgen sexualisierter Gewalt für intersektional diskriminierte Kinder und Jugendliche oft gravierender.

**Noch nie war sexualisierte Gewalt im digitalen Raum so präsent und bedrohlich wie heute, der Einsatz von KI führt zu einer noch rasanteren Entwicklung und Verbreitung.** Während es alarmierende Statistiken hierzu bereits gibt, liegt die Dunkelziffer digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche deutlich über den offiziellen Zahlen und das tatsächliche Ausmaß ist nach wie vor schwer zu erfassen.

Die Bekämpfung dieser Gewaltformen wird durch die technologische Überlegenheit der Täter, ihre Anonymität, ihre grenzüberschreitende Verfolgung sowie durch die rasante und anhaltende Verbreitung digitaler Missbrauchsdarstellungen in Form von Bildern und Videos extrem erschwert. Zusätzlich behindern die hohen psychischen Auswirkungen auf die Betroffenen, mangelnde digitale Kompetenz sowie Ressourcenmangel bei den Behörden eine effektive Identifizierung, Verfolgung und den Schutz der Betroffenen.

**Sexualisierte Gewalt hat gravierende Folgen für junge Menschen.** Sexuelle Belästigung, Nötigung und Missbrauch können bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu einem geringen Selbstwertgefühl, zu Angstzuständen, Depressionen und letztlich auch zu schweren psychischen Traumata führen, die sie ein Leben lang begleiten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur wichtig, jegliche Form sexualisierter Gewalt, der junge Menschen online und offline ausgesetzt sind, strafrechtlich zu regeln, sondern auch, Aufklärung und Gewaltprävention in den Mittelpunkt zu stellen.

**Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sowohl offline als auch online, ist eine Priorität auf der EU-Agenda unter der Kommission von der Leyen I und II und integraler Bestandteil der inneren Sicherheit der EU.** Die EU-Strategie für einen wirksameren Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch (2020–2025) (COM(2020) 607 final) ist ein umfassender Rahmen, der darauf abzielt, dem zunehmenden Phänomen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowohl offline als auch online eine umfassende europäische Antwort entgegenzusetzen. So soll die bestehende Richtlinie 2011/93/EU, die einen umfassenden und modernen Rechtsrahmen für die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt in der EU geschaffen hat, überarbeitet und erweitert werden. Hierfür liegt seit Februar 2024 ein Vorschlag der Kommission (COM(2024) 60 final) vor, der identifizierte

Lücken schließen und Defizite beheben soll, die sich insbesondere aufgrund von technischen Innovationen und Herausforderungen gebildet haben. Der Vorschlag befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren der EU zwischen Parlament, Rat der EU und Kommission. Die gemeinsamen Verhandlungen im Trilog haben im Juni 2025 begonnen.

Darüber hinaus hat die Kommission im Mai 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung (COM(2022) 209 final) gemacht, die eine Pflicht zur Erkennung, Meldung und Entfernung von Missbrauchsdarstellungen einführen, ein „Europäisches Zentrum zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ einrichten, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden verbessern sowie Prävention und Betroffenenenschutz verstärken soll. Über die Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen zur Erkennung, Meldung und Entfernung von Missbrauchsdarstellungen und ob die damit verbundenen Eingriffe in die Grundrechte bezogen auf die Privatsphäre und den Datenschutz durch den angestrebten Kinderschutz gerechtfertigt seien, hat sich insbesondere unter den EU-Mitgliedstaaten eine Kontroverse entzündet, die seit Monaten eine gemeinsame Position zu den unterschiedlichen Vorschlägen dieser Verordnung unmöglich macht. Entsprechend befindet sich dieser noch im Gesetzgebungsverfahren der EU zwischen Parlament, Rat der EU und Kommission.

Da die Bekämpfung sexualisierter Gewalt denen junge Menschen online und offline ausgesetzt sind, nicht nur strafrechtlicher Regelungen bedarf, hat die EU ergänzend eine Reihe weiterer Maßnahmen eingeführt, die Aufklärung und Gewaltprävention in den Mittelpunkt zu stellen. Zudem plant die EU auch in der laufenden Legislaturperiode weitere Maßnahmen durchzuführen, die beispielsweise die Datenlage verbessern sollen, um evidenzbasierte Lösungen zu entwickeln. Intensiv diskutiert wird derzeit auch der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu sozialen Medien. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass alle ergriffenen Maßnahmen nachhaltig in den EU-Mitgliedstaaten implementiert und evaluiert werden.

**Ein effektiverer Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt, sowohl online als auch offline, erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Dieser muss Prävention, legislative und politische Maßnahmen, Aufdeckung, technologische Lösungen, Verpflichtungen von Anbietenden von Online-Diensten, Strafverfolgung und die Unterstützung gewaltbetroffener junger Menschen aufeinander abstimmen und miteinander verbinden.** Unter Berücksichtigung dieses ganzheitlichen Ansatzes sind bei der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine umfassende digitale Bildung, eine umfassende Sexualaufklärung sowie die Einbeziehung der Perspektiven von (gewaltbetroffenen) Kindern und Jugendlichen sowie von gewaltbetroffenen Erwachsenen in die Politikgestaltung unter Berücksichtigung des Prinzips der Intersektionalität elementar. Da viele Maßnahmen erst dort ansetzen, wo bereits Gewalt ausgeübt wurde, ist es umso wichtiger, bestehende Strukturen und ungleiche Machtverhältnisse in unserer Gesellschaft zu verändern, die Gewalt überhaupt erst ermöglichen. Es sollte stets das erklärte Ziel der Politik sein, weitere Gewalt zu verhindern und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer gewaltfreien Gesellschaft führen.

## Einleitung

---

**Die vorliegende Expertise beschäftigt sich mit digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und fokussiert dabei auf die Maßnahmen der Europäischen Union. Diese hat die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu einer Priorität erklärt.**

Das [⇒ Einführungskapitel](#) befasst sich mit dem komplexen Phänomen der digitalen sexualisierten Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Zunächst wird sexualisierte Gewalt (im digitalen Raum) definiert und insbesondere die gravierenden und mitunter langfristigen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen dieses Gewaltphänomens dargelegt. Darauf aufbauend werden verschiedene Formen digitaler sexualisierter Gewalt – von Cyber-Grooming bis hin zu Sexual Extortion – erläutert und anhand von Beispielen veranschaulicht. Anschließend werden Statistiken zu digitaler sexualisierter Gewalt vorgestellt und dabei insbesondere auf die Problematik der hohen Dunkelziffer aufmerksam gemacht, welche das tatsächliche Ausmaß dieses Gewaltphänomens schwer fassbar macht. Das Einführungskapitel schließt mit der Beschreibung verschiedener Herausforderungen bei der Bekämpfung digitaler sexualisierter Gewalt ab, die sich überwiegend aus der rasanten technologischen Entwicklung ergeben.

Herzstück der Expertise ist das [⇒ EU-Kapitel](#). Seit 2003 setzt sich die Europäische Union (EU) aktiv gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein. Seit 2019 ist dieses Thema eine Priorität der Kommission und fester Bestandteil der inneren Sicherheit der EU. In dem Kapitel werden die verschiedenen Maßnahmen, die die EU zur Bekämpfung, aber auch zur Prävention von digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bereits initiiert hat beziehungsweise für die neue Legislaturperiode 2024 bis 2029 plant, ausführlich vorgestellt. Insbesondere wurden zwei umfangreiche Gesetzesvorhaben initiiert, um den neuen Herausforderungen, vor allem im digitalen Raum, Einhalt zu gebieten. Zum einen wird derzeit die bestehende Richtlinie 2011/93/EU überarbeitet. Zum anderen wurde ein Verordnungsvorschlag auf den Weg gebracht. Beide Maßnahmen werden ausführlich vorgestellt.

Abschließend werden in einem [⇒ Ausblick](#) vier weitere Empfehlungen vorgestellt, die die Frage beantworten, wie junge Menschen vor dem Hintergrund der vorgestellten Maßnahmen noch effektiver vor Gewalt geschützt werden können. Die Expertise beruht auf der Recherche und Analyse bereits existierender Daten und Informationen (Stand: Oktober 2025).

Die Expertise wurde gemeinsam mit einer umfangreichen Übersicht zu den straf- und familienrechtlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt online und offline in fünf EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien) (Sprang / Westerholt 2025) sowie einem begleitenden Dossier, in dem alle Aspekte zur europaweiten Bekämpfung und Prävention (digitaler) sexualisierter Gewalt kurz und bündig erklärt werden (Lange 2025), in einer Publikationsreihe der Beobachtungsstelle veröffentlicht.

## Einführung

---

### Was ist (digitale) sexualisierte Gewalt?

Junge Menschen sind in der digitalen Welt zu Hause. Sie nutzen das Internet und digitale Technologien für Kommunikation, Bildung, Unterhaltung und soziale Interaktion. Die digitale Welt bietet ihnen vielfältige Chancen, birgt aber auch Risiken, insbesondere durch die wachsende Bedrohung durch sexualisierte Gewalt im Netz, die sich durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) noch rasanter verbreitet.

**Sexualisierte Gewalt– online wie offline – ist jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen einer Person geschieht und Sexualität gezielt als Mittel der Machtausübung missbraucht** (Spies 2023). Dazu gehören körperliche Übergriffe ebenso wie unerwünschte sexuelle Kommunikation durch Sprache, Gestik oder Blicke sowie sexualisierte Gewalt im digitalen Raum, beispielsweise in Form des unerwünschten Versendens von pornografischen Bildern.<sup>1</sup> Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche<sup>2</sup> üben Täter<sup>3</sup> gezielt und bewusst Macht und Kontrolle aus, um eigene Bedürfnisse auf ihre Kosten zu befriedigen. Sie treffen die Entscheidung, Gewalt auszuüben bewusst, und bereiten diese Taten meist strategisch vor. Sie manipulieren sowohl die Betroffenen<sup>4</sup> als auch mitunter deren schützendes Umfeld, um ihre Taten zu verschleiern und die Wahrscheinlichkeit einer Aufdeckung zu verringern. Da Kinder aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstandes sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, ist jede sexuelle Handlung an oder vor ihnen immer als Gewalt zu werten.<sup>5</sup>

Im Diskurs werden die Begriffe „sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, „sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sowie „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ verwendet. Sie bedeuten grundsätzlich das Gleiche und können synonym verwendet werden. In dieser Expertise wird der Begriff „sexualisiert“ bevorzugt verwendet, da dieser im Gegensatz zu „sexuell“ hervorhebt, „[...] dass es den Tätern\*innen bei Übergriffen

---

<sup>1</sup> <https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/haeusliche-und-sexualiserte-gewalt/hintergrundinformationen/sexualisierte-gewalt>

<sup>2</sup> In der EU und ihren Mitgliedstaaten variiert das Alter, bis zu dem Personen als Kinder, Jugendliche oder junge Menschen bezeichnet werden. Bei der Einordnung von Kindern orientiert sich die EU primär an der UN-Kinderrechtskonvention. Diese definiert ein Kind als eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Begriffe „Jugendliche“ und „junge Menschen“ werden oft synonym verwendet, um die Altersgruppe von 15 bis 29 Jahren zu beschreiben. In der aktuellen EU-Jugendstrategie ist der Altersbereich weiter gefasst: „Junge Menschen“ sind demnach Personen zwischen 13 und 30 Jahren. In Deutschland werden Personen unter 14 Jahren als Kinder und Personen zwischen 14 und 18 Jahren als Jugendliche bezeichnet.

<sup>3</sup> Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geht in 90 Prozent der Fälle von Männern oder männlichen Jugendlichen aus. Aus diesem Grund wird in dieser Expertise die männliche Form „Täter“ benutzt. Siehe auch: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen>

<sup>4</sup> Viele von sexualisierter Gewalt betroffene Personen lehnen den Begriff „Opfer“ ab. Dieser wird mit Hilflosigkeit, Schwäche, Inkompetenz und Ohnmacht verbunden und deshalb als abwertend und stigmatisierend empfunden. Stattdessen wird „Betroffene“ oder „betroffene Person“ verwendet. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/presse/informationen-fuer-die-presse/hinweise-fuer-die-berichterstattung-ueber-gewalt-gegen-frauen-und-kinder.html> Bei dem Begriff „betroffene Person“ ist die Betroffenheit nicht das zentrale Merkmal der Person und wird deshalb teilweise präferiert: <https://www.vcp.de/pfadfinden/aus-dem-verband/achtsamundaktiv/begriffe-rund-um-aufarbeitung-sexualisierter-gewalt/>

<sup>5</sup> <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

In diesem Zusammenhang spielt „das Alter, unterhalb dessen die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind nach dem nationalen Recht verboten ist“ (Artikel 2, Richtlinie 2011/93/EU) eine wichtige Rolle. Wird teilweise auch „Schutzalter“ genannt. Eine Einwilligung in sexuelle Handlungen ist für Personen unter diesem Alter grundsätzlich nicht möglich. Dieses Alter variiert je nach nationaler Regelung. In Deutschland liegt das Alter der sexuellen Mündigkeit bei 14 Jahren.

und Grenzüberschreitungen nicht (allein) um Sexualität geht, sondern dass es sich vor allem um eine Form von Gewalt und Machtausübung handelt, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht wird“ (Spies 2023: 125). Der Begriff „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ wird hingegen kritisiert, da er implizieren könnte, dass es einen rechtmäßigen „sexuellen Gebrauch“ von jungen Menschen gibt. Andererseits drückt der Begriff „sexueller Missbrauch“ besser aus, dass es bei den sexuellen Handlungen nicht allein um körperliche Gewalt geht.<sup>5</sup>

**Sexualisierte Gewalt hat gravierende Folgen für junge Menschen:** „Unabhängig davon, wie schwerwiegend die Handlungen sind, ob sie online oder offline stattfinden, strafbar sind oder nicht: **Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität).** Sexueller Missbrauch führt bei den Betroffenen zu Erfahrungen von großem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel.“<sup>6</sup> Sexualisierte Gewalt kann bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen zudem zu einem geringeren Selbstwertgefühl, zu Angstzuständen, Depressionen und letztlich auch zu schweren psychischen Traumata führen, die sie ein Leben lang begleiten können. Im Falle digitaler sexualisierter Gewalt wird beispielsweise bei den betroffenen Personen jedes Mal, wenn die Täter Missbrauchsdarstellungen von ihnen im Netz teilen, ihre Privatsphäre erneut verletzt. Dies kann oftmals über viele Jahre hinweg wieder und wieder geschehen. Die Betroffenen müssen mit dem Wissen leben, dass Inhalte, die die schlimmsten Momente ihres Lebens zeigen, in Umlauf gebracht werden und potenziell jeder Mensch, einschließlich derjenigen mit denen sie befreundet oder verwandt sind, diese sehen kann.<sup>7</sup>

**Junge Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren, erleben nicht nur unmittelbare Verletzungen, sondern können auch in ihrer Identitätsentwicklung nachhaltig beeinträchtigt werden.** Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche werden von den Tätern als Objekte behandelt, deren Bedürfnisse, Gefühle und Persönlichkeit keine Rolle spielen. Sie werden als dieses Objekt mindestens sexualisiert. Das heißt, die Täter schreiben ihnen Eigenschaften oder Verhaltensweisen zu, die eigentlich erst im Erwachsenenalter eine sexuelle Bedeutung haben. Darüber hinaus werden sie auf ihre vermeintliche sexuelle Verfügbarkeit reduziert – ein Vorgang, der sowohl im realen als auch im digitalen Raum stattfinden kann (BMBF 2019).<sup>8</sup>

Bei von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen steigt zu dem das Risiko, dass sie erneut Gewalt erfahren (Lino et al 2025; Assink et al. 2019). Das Erleben von Gewalt in der Kindheit führt nicht nur zu unmittelbaren körperlichen und psychischen Schäden, sondern erhöht auch langfristig das Risiko für eine Vielzahl von Problemen im Erwachsenenalter. Das Ausmaß dieser Folgen hängt oft von der Schwere und Dauer der erlebten Gewalt ab. Letztlich hat Gewalt nicht nur individuelle Folgen, sondern betrifft die Gesellschaft als Ganzes. Vor diesem

---

<sup>6</sup> <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

<sup>7</sup> [https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/protecting-children-sexual-abuse\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/protecting-children-sexual-abuse_en)

<sup>8</sup> <https://www.bundeskoordination.de/de/article/493.was-entgegnet-man-einigen-verbreiteten-mythen-zu-sexualisierter-gewalt.html>

Hintergrund ist es nicht nur wichtig, jegliche Form sexualisierter Gewalt, der junge Menschen online und offline ausgesetzt sind, strafrechtlich zu regeln, sondern auch, Aufklärung und Gewaltprävention in den Mittelpunkt zu stellen. **Gewaltprävention und -bekämpfung ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe** (Carr et al. 2020) (siehe auch [⇒ Ausblick](#)).

---

## Infobox: Intersektionalität und sexualisierte Gewalt

**Sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen sollte stets aus einer intersektionalen Perspektive betrachtet werden.** Mit dem **Konzept der Intersektionalität** werden soziale Kategorien wie Herkunft, Geschlecht, Schichtzugehörigkeit, körperliche Beeinträchtigungen, sexuelle oder geschlechtliche Identität und weitere Merkmale und Zuschreibungen nicht isoliert voneinander betrachtet. Vielmehr geht es um Verwobenheiten und Überkreuzungen mehrerer Kategorien mit gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen, die soziale Ungleichheiten und Diskriminierungen insbesondere von vulnerablen sozialen Gruppen weiter verschärfen, da verschiedene Dimensionen von Identität und sozialer Zugehörigkeit die Anfälligkeit und die Auswirkungen dieser Gewalt maßgeblich beeinflussen können (Crenshaw 1991).

Alle jungen Menschen werden aufgrund der zugeschriebenen Überlegenheit erwachsener Menschen diskriminiert und als minderwertig (siehe auch am Begriff „Minderjährige“) wahrgenommen. **Adulthood** ist somit eine Form der intersektionalen Diskriminierung, die jeder Mensch im Laufe seines Lebens erfahren, der er aber entwachsen kann (Bostanci / Hornung 2023: 133f.). Adultistische Strukturen in der Politik und Gesetzgebung zeichnen sich beispielsweise dadurch aus, dass viele Maßnahmen und Gesetze zwar Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt betreffen, ihre Perspektiven aber nicht berücksichtigt werden.

**In Bezug auf die Risiken, Gewalt zu erfahren, spielt intersektionale Diskriminierung eine entscheidende Rolle:** So sind Mädchen und junge Frauen einem wesentlich höheren Risiko ausgesetzt sexualisierte Gewalt online wie offline zu erfahren als Jungen und junge Männer. Dieses Risiko potenziert sich, wenn beispielsweise ein Mädchen eine Behinderung hat und/oder in Armut aufwächst, im Vergleich zu einem Mädchen ohne Behinderung und aus einem einkommensstarken Haushalt. Dies liegt auch daran, dass intersektionale Diskriminierungen oft mit erhöhter Isolation, geringerer gesellschaftlicher Sichtbarkeit und einer komplexeren Vulnerabilität einhergehen. Täter nutzen diese Vulnerabilitäten gezielt aus. Sie können beispielsweise rassistische oder behindertenfeindliche Stereotypen verwenden, um Kinder und Jugendliche online zu manipulieren, zu isolieren oder zu erniedrigen. Das Internet ermöglicht es Tätern zudem, vulnerable Gruppen gezielter anzusprechen, die aufgrund ihrer Identitätsmerkmale als leichter zu manipulieren oder zu kontrollieren wahrgenommen werden.

Die Folgen sexualisierter Gewalt sind für intersektional diskriminierte junge Menschen oft gravierender. Sie haben möglicherweise Schwierigkeiten, Hilfe zu finden, da sie auf Barrieren im Zugang zu Hilfesystemen stoßen wie Sprachbarrieren oder fehlende barrierefreie Angebote. Ihre Erfahrungen werden unter Umständen weniger ernst genommen oder als Einzelfälle abgetan, da etablierte Systeme nicht ausreichend auf intersektionale Dynamiken

vorbereitet sind (Auer et al. 2023). Eine effektive Prävention und Intervention erfordert daher immer die Berücksichtigung eines intersektionalen Ansatz, der die vielfältigen Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und maßgeschneiderte Schutzmaßnahmen entwickelt, die auf die spezifischen Risiken und Bedürfnisse aller jungen Menschen eingehen. Dies bedeutet auch, die Diversität innerhalb dieser Gruppe anzuerkennen und nicht von einer homogenen Gruppe auszugehen (EIGE 2025).

---

## Formen sexualisierter Gewalt im digitalen Raum

Durch den digitalen Raum hat Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine neue Dimension erhalten. Dabei verändern sich bereits bestehende Formen von Gewalt und finden ihre digitale Entsprechung. Zudem lassen die Anonymität und Reichweite des Internets und die neuen Kontakt- und Interaktionsmöglichkeiten durch soziale Medien sowie technologische Fortschritte wie KI, Augmented Reality und Virtual Reality,<sup>9</sup> neue Formen der Gewalt entstehen.

**Sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen im digitalen Raum ist ein erschreckend vielschichtiges Phänomen:** Sie umfasst eine Vielzahl von Formen, die mitunter ineinander übergehen können: So wird das Internet beispielsweise genutzt, um illegal [⇒ Missbrauchsdarstellungen](#) von Kindern und Jugendlichen in Form von Bildern oder Videos zu erwerben, zu benutzen und weiterzuverbreiten. Bei der Erstellung von Missbrauchsdarstellungen wird zunehmend auf KI zurückgegriffen.<sup>10</sup> Junge Menschen können aber auch direkt online sexuell belästigt oder bedrängt werden, beispielsweise durch unerwünschte sexuelle Nachrichten, Bilder oder Videos. Beim sogenannten [⇒ Sexual Extortion](#) gewinnen Täter das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen, indem sie sich beispielsweise online als junge Menschen ausgeben. Ziel ist es, sie beispielsweise dazu zu manipulieren, ihnen freizügige Fotos zu senden, mit denen sie sie schließlich erpressen. Zudem kann digitale sexualisierte Gewalt zu direkter physischer Gewalt führen. Eine Vielzahl der Täter verfolgen beispielsweise über [⇒ Cyber-Grooming](#) das Ziel, die Kinder und Jugendlichen letztlich „offline“ zu treffen, um sie sexuell zu missbrauchen.

## Cyber-Grooming

Cyber-Grooming beschreibt die gezielte Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen im Internet durch auf diese Weise straffällig werdende Personen. Diese Kontaktaufnahme passiert beispielsweise in Chats oder auf Gaming Plattformen oft unter Vortäuschung falscher Identitäten und dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Handlungen, die darunter fallen können zum Beispiel sein, Kindern pornografisches Material zu zeigen, oder sie zu sexuellen Handlungen zu manipulieren. Das primäre Ziel ist es, die betroffene Person in eine Situation zu bringen, in der sexualisierte Gewalt, sei es online oder

---

<sup>9</sup> Augmented Reality erweitert die reale Welt. Nutzende sehen die reale Welt weiterhin, sie wird jedoch durch digitale Elemente angereichert. Virtual Reality ersetzt die reale Welt vollständig.

<sup>10</sup> Umgekehrt könnte KI ebenso zur effektiven Aufdeckung von Missbrauchsdarstellungen im Internet genutzt werden. Ihr Einsatz wird auf EU-Ebene auch mehr und mehr gefordert und ist beispielsweise Teil aktueller Vorschläge ([⇒ EU-Kapitel](#)).

offline, möglich ist. Dieser Prozess kann sich über Wochen oder Monate hinziehen. Als Cyber-Grooming wird jede Kontaktaufnahme bezeichnet, die die Absicht hat, ein Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen. Es muss weder ein tatsächliches Treffen stattgefunden haben, noch muss das Kind auf die Nachricht reagiert haben.<sup>11</sup>

**Beispiel:** Ein 13-jähriger Junge wird in einem Online-Forum für Videospiele von einem Täter angesprochen, der sich mithilfe eines gefälschten Profilbildes als Gleichaltriger ausgibt. Der Täter verbringt Wochen damit, ein Vertrauensverhältnis zu ihm aufzubauen, indem er beispielsweise vorgibt gleiche Interessen zu teilen. Mit der Zeit ändert der Täter das Thema der Gespräche. Er fragt nach persönlichen Details, überredet den Jungen, ihm private Fotos zu senden und ihn schließlich persönlich zu treffen.

### Deep Fakes und Deep Nudes

**Deep Fakes** sind gefälschte Bilder, Videos oder Aufnahmen, die mithilfe von Deep Learning, einer Methode des maschinellen Lernens, erstellt werden und täuschend echt wirken können. Je nach „Qualität“ des Deep Fake, kann so der Eindruck erweckt werden, die abgebildete Person sei tatsächlich nackt oder bei sexuellen Handlungen zu sehen. Bei Deep Fakes wird also das Bild einer Person in Inhalte eingefügt, in denen sie in Wirklichkeit gar nicht vorkommt.

Eine Form von Deep Fakes sind **Deep Nudes**, also mittels KI-generierte Nacktbilder oder -videos. Bei der Erstellung von Deep Nudes werden KI-Programme genutzt, die nicht sexualisierte Fotos oder Videos von Personen in realistisch wirkende Nacktbilder und -videos umwandeln. Das Programm erfasst den Körper der betroffenen Person und erstellt ein neues, entkleidetes Bild beziehungsweise Video von dieser. Beide Phänomene zählen zu Formen von bildbasierter sexualisierter Gewalt.<sup>12</sup>

### Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz von Missbrauchsdarstellungen

Missbrauchsdarstellungen sind Fotos oder Filmaufnahmen, die sexuelle Handlungen an oder vor Kindern und Jugendlichen darstellen. Auch fallen darunter „Aufnahmen von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder von kindlichen Genitalien“.<sup>13</sup> Je nach Definition können neben visuellem Material auch Audio-Aufnahmen, Live-Streaming, schriftliches Material oder physische Objekte wie Skulpturen miteingeschlossen sein. Ebenfalls können Missbrauchsdarstellungen mittels KI erstellt werden. Darunter fallen sowohl Darstellungen, die komplett künstlich generiert sind, als auch Darstellungen, die auf realen Kinderbildern basieren. Da die KI mit Bildern von realen Kindern

---

<sup>11</sup> [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html)

<sup>12</sup> <https://www.klicksafe.de/sexualisierte-gewalt-durch-bilder/erstellung-sexualisierter-aufnahmen>;  
<https://www.hoganlovells.com/en/publications/france-prohibits-non-consensual-deep-fakes>

<sup>13</sup> <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/strafrecht>

und Jugendlichen trainiert wird, wird eine Unterscheidung immer schwieriger und stellt eine Herausforderung für die Identifizierung von Betroffenen dar.<sup>14</sup>

Die Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen reicht von der Erstellung neuer Inhalte bis zur massenhaften Verbreitung im Internet über verschlüsselte Netzwerke, Darknets und soziale Medien. Die straffällig gewordenen Personen nutzen technologische Entwicklungen wie Anonymisierung der IP-Adresse oder Kryptowährungen zur Bezahlung, um Inhalte schnell zu teilen und Spuren zu verwischen.

Alternativ kann auch der Begriff „Darstellungen sexualisierter Gewalt“ genutzt werden. Dieser verdeutlicht zum einen die Schwere der Taten und zeigt zum anderen, dass es sich bei den Taten um mit sexuellen Mitteln ausgeübte Gewalt handelt (ECPAT 2025: 2; ECPAT 2018: 36ff.). Die beispielsweise im deutschen Strafrecht weiterhin verwendeten Begriffe „Kinder- und Jugendpornografie“ oder „kinder- und jugendpornografische Inhalte“ werden nicht empfohlen, da daraus nicht hervorgeht, dass es sich bei diesen Darstellungen um eine Form von sexualisierter Gewalt handelt (ebd.). Auf EU-Ebene wird in der ⇒ Richtlinie 2011/93/EU der Begriff „Kinderpornografie“ verwendet; bei deren Überarbeitung soll dieser Begriff durch „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ ersetzt werden.

**Beispiel:** In einem Darknet-Forum bietet Nutzer A eine neue Sammlung von Missbrauchsdarstellungen an, deren Wert er in Bitcoin angibt. Ein interessierter Nutzer B kontaktiert ihn verschlüsselt, woraufhin sie sich auf einen Preis einigen. Nach Bezahlung in Kryptowährung erhält Nutzer B einen verschlüsselten Link zum Download der Inhalte.

### Live-Streaming von sexualisierter Gewalt

Beim Live-Streaming wird sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mittels Informations- und Kommunikationstechnologie live übertragen und von Menschen gesehen, die sich online zuschalten. Diese können die sexuellen Handlungen, die sie sich anschauen, gewünscht und/oder bestellt und dafür möglicherweise auch bezahlt haben (ECPAT 2018: 49ff.).

In der Regel werden zwei Varianten des Live-Streamings von sexualisierter Gewalt unterschieden: Beim Zwei-Personen-Verhältnis weist der Täter die Kinder und Jugendlichen im Livestream an, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. Beim Drei-Personen-Verhältnis weist der Täter eine dritte Person an, sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorzunehmen. In dieser Konstellation findet Live-Streaming häufig über Grenzen hinweg statt.<sup>14</sup>

**Beispiel:** Eine Person aus Deutschland bezahlt eine andere Person auf den Philippinen für den sexuellen Missbrauch eines Kindes und verfolgt dann die Tat live über das Internet.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> <https://www.weprotect.org/thematic/livestreaming/>

<sup>15</sup> <https://www.weprotect.org/resources/case-study/scale-of-harm-prevalence-measurement-multi-sector-partnerships-and-survivor-engagement/>

## Sexuelle Erpressung (Sexual Extortion)

Sexuelle Erpressung umfasst die Drohung, Nacktbilder oder -videos einer Person im Internet zu veröffentlichen. Beispielsweise werden Betroffene online durch unbekannte Personen, oft nach einer kurzen Anbahnung, dazu gebracht, ihnen intime Bilder oder Videos von sich zu senden, die dann genutzt werden, um weitere sexuelle Handlungen oder Geldbeträge zu fordern. Dabei geben sich die unbekannten Personen mitunter als jemand anderes aus, beispielsweise indem sie ein anderes Geschlecht und/oder ein anderes Alter angeben. Insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen hat diese Gewaltform in den letzten Jahren stark zugenommen. Jungen sind dabei zunehmend die Hauptzielgruppe der finanziellen sexuellen Erpressung (WeProtect Global Alliance 2024).

Im Gegensatz zum [⇒ Cyber-Grooming](#), das auf sexuellen Missbrauch abzielt, geht es bei Sexual Extortion primär um die sexuelle oder finanzielle Erpressung. Mitunter können beide Gewaltformen auch ineinander übergehen.

Häufig wird im medialen Diskurs der Begriff „Sextortion“ verwendet. Dieser sollte allerdings vermieden werden, da er nicht deutlich macht, dass es sich um sexuelle Erpressung von Kindern und Jugendlichen handelt, und er kann verharmlosend wirken (ECPAT International 2025).

**Beispiel:** Ein 14-jähriges Mädchen wird online von einem Täter dazu manipuliert, intime Fotos zu senden. Sobald der Täter die Bilder hat, droht er, diese zu veröffentlichen, falls das Mädchen nicht Geld zahlt.

## Statistiken zu digitaler sexualisierter Gewalt und das Problem der Dunkelziffer

**Noch nie war digitale sexualisierte Gewalt so präsent und bedrohlich wie heute, insbesondere auch durch den Einsatz von KI.** Schätzungsweise waren 2023 weltweit 300 Millionen Kinder unter 18 Jahren von digitaler sexualisierter Gewalt betroffen (Childlight 2024). Die Zahl der gemeldeten Fälle von Online-Missbrauch, Cyber-Grooming und der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen ist in den letzten Jahren explodiert – 2024 wurden weltweit über 20,5 Millionen Verdachtsfälle von digitaler sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen registriert.<sup>16</sup> Dabei werden mehr als die Hälfte der identifizierten Webseiten auf europäischen Servern gehostet, allen voran in den Niederlanden sowie in Bulgarien, Rumänien, Litauen und Polen.<sup>17</sup>

**In der EU gab es im Jahr 2023 1,3 Millionen Meldungen über sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen, darunter mehr als 3,4 Millionen Missbrauchsdarstellungen in Form**

---

<sup>16</sup> Verdächtiges Material aus der ganzen Welt sammelt unter anderem das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) in den USA. Nach einer Prüfung leitet es die Medien für eine Strafverfolgung an zuständige Stellen weiter. <https://www.missingkids.org/gethelpnow/cybertipline/cybertiplinedata#overview> (vgl. auch EU Parl 2024)

<sup>17</sup> Die Internet Watch Foundation (IWF) arbeitet daran, die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen im Internet einzudämmen. Durch ihre Arbeit wurden in den vergangenen fünf Jahren mehr als eine Million Webseiten (Stand August 2025: 1.228.090) hierfür aus dem Internet entfernt. <https://www.iwf.org.uk/annual-data-insights-report-2024/>

**von Bildern und Videos.**<sup>18</sup> Jede Meldung, beispielsweise in Form von einer Webseite, kann dabei mehrere Bilder oder Videos enthalten. Schätzungsweise ist jedes fünfte Kind in Europa von sexualisierter Gewalt betroffen. Zwischen 70 und 85 Prozent der Betroffenen kennen den Täter (UNICEF 2020).<sup>19</sup>

Junge Menschen sind zunehmend Ziel digitaler sexualisierter Gewalt. Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass die meisten dieser Gewaltfälle auf den großen Online-Plattformen für soziale Medien stattfinden, vor allem auf denjenigen von Meta wie Facebook, Facebook Messenger oder WhatsApp.<sup>16</sup> Gleichzeitig wächst das Volumen an Missbrauchsdarstellungen permanent an, insbesondere auch unter Einsatz von KI (Europol 2024). Dabei nimmt auch die Schwere der dargestellten sexualisierten Gewalt an Kindern in KI-generierten Bildern zu. Zuletzt wurden vermehrt auch KI-generierte Videos zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zirkuliert.<sup>20</sup> Der technologische Fortschritt ermöglicht es beispielsweise, in pornografischen Videos für Erwachsene mithilfe von KI-Tools Gesichter von Kindern hinzuzufügen (IWF 2024).

**Die vorgestellten Zahlen sind alles mitunter historische Höchststände, wobei das erfasste Hellfeld nur die Spitze des Eisbergs darstellt. Die Dunkelziffer digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist deutlich höher als die offiziellen Zahlen und das tatsächliche Ausmaß ist nach wie vor schwer zu erfassen:** Das kann zum einen daran liegen, dass viele Betroffene die Gewalt gegen sie nicht als solche anerkennen. Oder sie sprechen zum anderem aus Scham und Angst, ihnen werde nicht geglaubt, nicht über ihre Erfahrungen.

Laut einer aktuellen nationalen Dunkelfeldstudie in Deutschland waren 12,7 Prozent der Befragten mindestens einmal im Leben von sexualisierter Gewalt betroffen. Bezogen auf die Grundgesamtheit der 18- bis 59-Jährigen in Deutschland entspricht das 5,7 Millionen Menschen, die in ihrem Leben sexualisierte Gewalt erlebt haben. In diesem Zusammenhang spielen digitale Kanäle wie soziale Medien, Messenger-Dienste oder Chats eine wichtige Rolle: 61,9 Prozent der Betroffenen, die sexualisierte Gewalt in der realen Welt erfahren haben, haben auch sexualisierte Gewalt in den sozialen Medien erlebt (Dreßing et al. 2025).<sup>21</sup> Internationale Studien der Weltgesundheitsorganisation oder von UNICEF bestätigen ebenfalls die Befunde, dass das Dunkelfeld sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen groß ist und digitale Medien dabei eine zunehmende Rolle spielen. Insgesamt ist die systematische Erfassung methodisch anspruchsvoll, da Dunkelfeldstudien auf anonyme Befragungen und indirekte Methoden angewiesen sind (ECPAT et al. 2023; WHO 2020).

---

<sup>18</sup> Siehe auch: [https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/protecting-children-sexual-abuse\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/protecting-children-sexual-abuse_en)

<sup>19</sup> [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/757611/EPRS\\_BRI\(2024\)757611\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/757611/EPRS_BRI(2024)757611_EN.pdf); <https://human-rights-channel.coe.int/stop-child-sexual-abuse-in-sport-en.html>

<sup>20</sup> <https://www.iwf.org.uk/news-media/news/full-feature-length-ai-films-of-child-sexual-abuse-will-be-inevitable-as-synthetic-videos-make-huge-leaps-in-sophistication-in-a-year/>

<sup>21</sup> Zusammen mit dem Umfrageinstitut infratest dimap wurden deutschlandweit 10.000 Personen zwischen 18 und 59 Jahren schriftlich kontaktiert. Knapp über 3.000 Personen haben an der Befragung teilgenommen. Diese Rücklaufquote ist laut den Forschenden hoch und erlaube somit belastbare Aussagen.

## Herausforderungen bei der Bekämpfung digitaler sexualisierter Gewalt

**Die Bekämpfung digitaler sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen ist mit immensen Herausforderungen verbunden:** Einerseits erschwert die transnationale Natur des Internets die grenzüberschreitende Verfolgung von straffällig gewordenen Personen, andererseits behindern deren Anonymität und die Nutzung von Verschlüsselung die Identifizierung und Beweissicherung erheblich. Hinzu kommt die immer schnellere und persistenterere Verbreitung digitaler Inhalte, die selbst nach Löschung immer wieder auftauchen können und zu einer Re-Viktimisierung Betroffener von sexualisierter Gewalt führen (IWF 2023).

Ein weiteres großes Problem ist die technologische Überlegenheit der Täterschaft, die neue Technologien wie KI zur Tatausführung nutzen und dabei Gesetzgebung und Strafverfolgungsbehörden oft übertreffen. KI generierte Bilder und Videos lassen sich derart leicht erstellen, dass sie auch ohne fundiertes technisches Wissen von Personen mit krimineller Absicht produziert werden können. Dies trägt zur wachsenden Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen bei. Mit steigendem Volumen und verbessertem KI-Einsatz wird es sowohl für die Ermittelnden immer schwieriger, straffällig gewordene Personen als auch von Gewalt betroffene Personen zu identifizieren (Europol 2024). Letztere haben mitunter auch gar keine Kenntnisse darüber, dass Missbrauchsdarstellungen im Internet über sie verbreitet werden. KI-generierte Bilder und Videos sind heutzutage dabei so realistisch, dass sie kaum von echten Fotos und Videos zu unterscheiden sind.

Weitere Hürden sind die gravierenden Auswirkungen digitaler sexualisierter Gewalt auf die Betroffenen, die oftmals auch zu einer hohen Untererfassung von Fällen führen (Dunkelfeld). Hinzu kommt die mangelnde digitale Kompetenz junger Menschen und ihrer Bezugspersonen, Online-Risiken zu erkennen. Nicht zuletzt besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Betroffenen und dem Recht auf Privatsphäre, insbesondere bei der Debatte um Verschlüsselung. Der Ressourcenmangel bei Strafverfolgungs- und Betroffenenerschutzeinrichtungen erschwert zudem eine effektive Bearbeitung der stetig steigenden Fallzahlen (EIGE 2024; UNICEF 2024; World Vision Deutschland 2023).

## Was tut die EU gegen digitale sexualisierte Gewalt?

Der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes ist ein Hauptziel der Europäischen Union (EU), das in Artikel 2 des Vertrags von Lissabon sowie in der Charta der Grundrechte verankert ist.<sup>22</sup> Seit 2003 geht die EU aktiv gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Europa vor und entwickelt Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung kontinuierlich weiter. Mehr noch, die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sowohl offline als auch online, ist seit 2019 eine Priorität auf der EU-Agenda unter der Kommission von der Leyen I und II und integraler Bestandteil der inneren Sicherheit der EU.<sup>24</sup>

## Welche EU-Schlüsselmaßnahmen gibt es?

Tabelle 1: EU-Schlüsselmaßnahmen zur Bekämpfung von (digitaler) sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

| Wann?                    | Was?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>22. Dezember 2003</b> | Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>13. Dezember 2011</b> | Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (⇒ CSA <sup>23</sup> -Richtlinie)                                                                                                                                          |
| <b>24. Juli 2020</b>     | EU-Strategie für einen wirksameren Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch (2020–2025) (COM(2020) 607 final)                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>11. Mai 2022</b>      | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final) (⇒ CSA-Verordnung) (in Verhandlung)                                                                                                                    |
| <b>6. Februar 2024</b>   | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung) (COM(2024) 60 final) (⇒ CSA-Richtlinie) (in Verhandlung) |

Eigene Darstellung

<sup>22</sup> <https://www.europarl.europa.eu/at-your-service/de/be-heard/coordinator-on-children-rights/children-rights>

<sup>23</sup> Die Abkürzung CSA steht für Child Sexual Abuse.

## EU-Strategie für einen wirksameren Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch (2020–2025)

Die EU-Strategie für einen wirksameren Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch (2020–2025) (COM(2020) 607 final), die als integraler Bestandteil der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion<sup>24</sup> verabschiedet wurde, ist ein umfassender Rahmen, der darauf abzielt, dem zunehmenden Phänomen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowohl offline als auch online eine umfassende europäische Antwort entgegenzusetzen.<sup>25</sup>

**Sie umfasst acht konkrete Initiativen**, wovon ausgewählte Initiativen in den nachfolgenden Kapiteln ausführlicher vorgestellt werden:

1. **Gewährleistung der vollständigen Umsetzung bestehender Gesetzgebung:** Dies bezieht sich primär auf die Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten die [⇒ Richtlinie 2011/93/EU](#) vollständig und korrekt in nationales Recht umsetzen und anwenden.
2. **Sicherstellung einer effektiven Antwort durch EU-Gesetzgebung:** Diese Initiative konzentriert sich darauf, die EU-Gesetze kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen, um auf neue Formen sexualisierter Gewalt, insbesondere im digitalen Bereich, effektiv reagieren zu können. Hierzu gehören auch der [⇒ Vorschlag zur Überarbeitung der CSA-Richtlinie](#) und der [⇒ Vorschlag für die CSA-Verordnung](#).
3. **Ermittlung von Gesetzgebungslücken, bewährten Verfahren und vorrangigen Maßnahmen:** Die Kommission analysiert systematisch, wo im bestehenden Rechtsrahmen Lücken bestehen, sammelt gute Praxisbeispiele aus den Mitgliedstaaten und identifiziert Bereiche, in denen dringender Handlungsbedarf auf EU-Ebene besteht.
4. **Stärkung der Strafverfolgungsbemühungen auf nationaler und auf EU-Ebene:** Diese Initiative zielt darauf ab, die Kapazitäten der nationalen Strafverfolgungsbehörden und der EU-Agenturen wie [⇒ Europol und Eurojust](#) zu verbessern. Dazu gehört die Förderung des Informationsaustauschs, die Bereitstellung technischer Unterstützung und die Verbesserung der Ermittlungsmethoden.
5. **Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten, Kinder und Jugendliche besser durch Prävention zu schützen:** Hierbei geht es um die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung effektiver Präventionsprogramme, der Sensibilisierung von jungen Menschen, Eltern und Fachkräften sowie der Förderung eines sicheren Online-Verhaltens.

---

<sup>24</sup> Die [EU-Strategie für eine Sicherheitsunion](#) war für die Jahre 2020 bis 2025 ein umfassender Rahmen, um auf die sich ständig weiterentwickelnde Sicherheitslandschaft in Europa zu reagieren. Seit dem 1. April 2025 gilt die [ProtectEU-Strategie](#), die die bisherige Sicherheitsstrategie ablöst. Die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist weiterhin ein integraler Bestandteil der neuen Sicherheitsstrategie, die an die noch geltende „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ anknüpft.

<sup>25</sup> Eine EU-Strategie ist ein umfassender Plan oder ein politisches Rahmenwerk, das von den EU-Institutionen entwickelt wird, um langfristige Ziele in einem bestimmten Bereich zu definieren und gemeinsame Maßnahmen zu koordinieren. Sie legt die Prioritäten, Ziele und oft auch die Instrumente fest, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten diese Ziele erreichen wollen.

6. **Einrichtung eines** ⇒ **Europäischen Zentrums zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs**: Diese zentrale Einrichtung soll Wissenstransfer, Koordinierung, Forschung und die Entwicklung guter Praxisbeispiele voranbringen und alle relevanten Akteure und Institutionen zusammenbringen.
7. **Maßnahmen der Wirtschaft, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihren Diensten sicherzustellen**: Online-Dienste sind sowohl freiwillig aufgefordert als auch rechtsverbindlich durch bestehende Gesetzgebung wie das ⇒ **Gesetz über digitale Dienste**, proaktiv Maßnahmen zu ergreifen, um sexualisierte Gewalt auf ihren Plattformen zu verhindern, ⇒ **Missbrauchsdarstellungen** zu erkennen und zu melden.
8. **Multilaterale Zusammenarbeit**: Die EU erkennt an, dass die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen ein globales Phänomen ist und fördert daher die Zusammenarbeit mit internationalen Partner\*innen, Organisationen und Drittländern, um kriminelle Netzwerke und straffällig gewordene Personen grenzüberschreitend zu bekämpfen.

---

### Infobox: Europol und Eurojust

Europol ist die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung oder kurz das Polizeiamt der EU. Es koordiniert die Zusammenarbeit der nationalen Polizeibehörden bei der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität sowie des Terrorismus.

Eurojust ist die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, um grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgungen zu koordinieren.

Beide EU-Agenturen spielen eine entscheidende Rolle bei der grenzüberschreitenden Aufdeckung und Verfolgung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und der Zerschlagung krimineller Netzwerke.

---

Die EU arbeitet aktiv an der Umsetzung der vorgestellten Strategie und hat dazu eine Reihe legislativer und operativer Maßnahmen ergriffen. Insbesondere wurden zwei umfangreiche Gesetzesvorhaben initiiert, um den neuen Herausforderungen, vor allem im digitalen Raum, Einhalt zu gebieten. Zum einen wird derzeit die bestehende ⇒ **Richtlinie 2011/93/EU** überarbeitet. Zum anderen wurde ein ⇒ **Vorschlag für eine CSA-Verordnung** auf den Weg gebracht. Beide Maßnahmen werden im Folgenden näher vorgestellt.

## Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern (CSA-Richtlinie, in Verhandlung)

Am 6. Februar 2024 legte die Kommission einen [Vorschlag](#) vor, der zwei bestehende Regelungen, den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates und die [Richtlinie 2011/93/EU](#), überarbeiten und erweitern soll.

### Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates

Der am 22. Dezember 2003 verabschiedete [Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates](#) ist ein frühes und wegweisendes EU-Rechtsinstrument zur „Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie“.<sup>26</sup>

Sein Hauptziel ist die Angleichung der nationalen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten durch gemeinsame Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Verhängung von Sanktionen. So sollte sichergestellt werden, dass die schwersten Formen sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen in allen Staaten unter Strafe gestellt werden.

Darüber hinaus wurden die nationalen gerichtlichen Zuständigkeiten ausgeweitet, um die grenzüberschreitende Kriminalität effektiver verfolgen zu können. Zudem war ein Mindestmaß an Unterstützung für betroffene junge Menschen vorgesehen.

### Richtlinie 2011/93/EU

Die [Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie](#)<sup>27</sup> wurde erlassen, um einen umfassenderen und effektiveren Rechtsrahmen zu schaffen, der den sich rasch entwickelnden Methoden der straffällig gewordenen Personen, insbesondere im digitalen Raum, Rechnung tragen soll.<sup>28</sup>

**Die Richtlinie hat die folgenden Ziele:**

- **Harmonisierung der Straftatbestände und Sanktionen:** Die Richtlinie legt EU-weit einheitliche Definitionen für eine Reihe von Straftaten sexualisierter Gewalt fest. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, für diese Straftaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen.

---

<sup>26</sup> Ein Rahmenbeschluss war ein früherer EU-Rechtsakt im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, der für Mitgliedstaaten hinsichtlich des Ziels verbindlich war, ihnen aber die Wahl der Umsetzungsmittel überließ. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde er durch die regulären EU-Rechtsakte wie Richtlinien ersetzt.

<sup>27</sup> Berichtungsdokument zur Umbenennung der Richtlinie in 2011/93/EU: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0093R\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0093R(01))

<sup>28</sup> Eine Richtlinie ist ein Rechtsakt der Europäischen Union, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, ihnen aber die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung in nationales Recht überlässt. Sie muss von den nationalen Parlamenten in Gesetze umgesetzt werden, wodurch sie flexibler als eine Verordnung ist, aber dennoch zur Rechtsangleichung in der gesamten EU beiträgt.

- **Fokus auf Online-Kriminalität:** Die Richtlinie erfasst erstmals Straftaten, die im Internet und/oder aufgrund neuer digitaler Technologien begangen werden, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Erkennung und Meldung von [⇒ Missbrauchsdarstellungen](#)<sup>29</sup> zu ergreifen.
- **Prävention:** Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern. Dies umfasst Aufklärungskampagnen, Programme zur Sensibilisierung und die Einführung von Verhaltensregeln für Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einschließlich der Überprüfung ihres Strafregisters.
- **Schutz und Unterstützung der Betroffenen:** Der Betroffenenenschutz ist ein zentrales Anliegen der Richtlinie. Sie verlangt von den Mitgliedstaaten, dass von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten erhalten, die auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Zudem sind Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen während des Gerichtsverfahrens vor erneuter Traumatisierung vorgesehen, wie etwa die Möglichkeit der Videoaufzeichnung von Aussagen von Bezeugenden.
- **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Zuständigkeit:** Um der Transnationalität dieser Kriminalität gerecht zu werden, stärkt die Richtlinie die gerichtliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden über die Grenzen hinweg.
- **Spezialisierte Einheiten:** Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, spezialisierte Ermittlungseinheiten einzurichten oder zu stärken, die über das notwendige Wissen und die Ressourcen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt verfügen.

**Die Richtlinie 2011/93/EU hat einen umfassenden Rechtsrahmen für die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt in der EU geschaffen und dient als Fundament für nachfolgende Maßnahmen.** Nichtsdestotrotz ist die EU weiterhin gefordert, dafür zu sorgen, dass die bestehende Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten implementiert wird. Im Juni 2025 wurden beispielsweise Luxemburg, die Slowakei und Ungarn seitens der Kommission aufgefordert, die Richtlinie ordnungsgemäß in nationales Recht umzusetzen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union mit den Fällen zu befassen (AGF 2025).<sup>30</sup>

Die Richtlinie wurde 2017 evaluiert (EU Parl 2017). In der Evaluation wird die unzureichende Datenerfassung kritisiert und eine bessere Prävention und Implementierung von Maßnahmen für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche gefordert. Herausforderungen bestünden zudem bei der Überwachung von straffällig gewordenen Personen, beim Scannen, Melden

---

<sup>29</sup> In der Richtlinie wird nicht der Begriff „Missbrauchsdarstellungen“, sondern „Kinderpornografie“ verwendet. Zur Kritik an diesem Begriff siehe [⇒ Formen digitaler sexualisierter Gewalt](#).

<sup>30</sup> Siehe den Stand für alle EU-Mitgliedstaaten auf der [EU-Webseite: Entscheidungen zu Vertragsverletzungsverfahren](#).

und Entfernen von Missbrauchsdarstellungen im Internet, bei der Frage nach der Verantwortung und Verpflichtung der Internet-Dienste in diesem Zusammenhang sowie bei der Effizienz von Online-Ermittlungen.

### Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung) (COM(2024) 60 final, CSA-Richtlinie)<sup>31</sup> zur Überarbeitung der beiden bestehenden Regelungen, den die Kommission am 6. Februar 2024 vorgelegt hatte, soll vor allem Lücken und Defizite, die insbesondere aufgrund technologischer Fortschritte entstanden sind, schließen. Er fokussiert dabei zum einen auf strafrechtliche Aspekte und zum anderen auf Vorgaben zum Schutz der von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie auf Prävention:

#### Vorgaben zum Strafrecht:

- Sicherstellen, dass alle sexualisierten Gewaltformen von Kindern und Jugendlichen, einschließlich der durch technologische Entwicklungen ermöglichten oder erleichterten Formen, unter Strafe gestellt werden,

**Explizit: Schaffung neuer beziehungsweise Ausweitung und Konkretisierung bestehender Straftatbestände**, insbesondere die dringend erforderliche Erweiterung und Klarstellung der Definition von [⇒ Missbrauchsdarstellungen](#) um KI-generiertes Inhalte (Artikel 2 Absatz 3d) sowie um [⇒ Cyber-Grooming](#) (Artikel 6) und [⇒ Live-Streaming von sexualisierter Gewalt](#) (Artikel 7),<sup>32</sup>

- Verbesserung der nationalen Vorschriften für Ermittlungen und Strafverfolgung unter Berücksichtigung neuer Technologien,
- Aufhebung von Melde- und Verjährungsfristen, um von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen den Zugang zur Justiz und die Möglichkeit der Wiedergutmachung zu erleichtern,
- Stärkung der Kriminalisierung und Harmonisierung der EU-Vorschriften.

#### Vorgaben zur Prävention und Unterstützung der von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendliche:

- Verstärkte Präventions- und Betroffenenenschutzmaßnahmen,

---

<sup>31</sup> Der Vorschlag wurde gemeinsam mit einem [Anhang](#) veröffentlicht.

<sup>32</sup> Zur Begriffsklärung siehe [⇒ Formen digitaler sexualisierter Gewalt](#). In dem Richtlinienentwurf wird durchgängig der Begriff „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ verwendet, der den Begriff „Kinderpornografie“ aus der Richtlinie 2011/93/EU ersetzt. Zudem wird statt „Cyber-Grooming“ „Kontaktaufnahme zu Kindern im Internet für sexuelle Zwecke“ verwendet.

- Vorgaben für Arbeitgebende in kindersensiblen Bereichen zur Aus- und Weiterbildung aller Personen, die beruflich mit von Gewalt betroffenen jungen Menschen in Kontakt kommen sowie Meldepflichten für Fachkräfte,
- Schaffung einer nationalen Behörde im Bereich Kinderschutz (Artikel 24), die unter anderem präventive Maßnahmen koordinieren und evaluieren soll.

**Der Vorschlag befindet sich derzeit (Stand: Oktober 2025) noch im Gesetzgebungsverfahren der EU zwischen Parlament, Rat der EU und Kommission:**<sup>33</sup>

Das **Europäische Parlament** hat sich im Juni 2025 über seine Position zum Vorschlag verständigt und diese mit 599 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und 62 Enthaltungen angenommen.<sup>34</sup> Der zuständige Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Parlaments (LIBE-Ausschuss) hatte bereits im April 2024 einen entsprechenden Berichtsentwurf angenommen.<sup>35</sup> Ergänzend hat sich unter anderem der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) mit dem Vorschlag befasst und einen stärkeren Fokus auf die Geschlechterdimension gefordert, da die überwiegende Mehrheit der von sexualisierter Gewalt betroffenen jungen Menschen, Mädchen sind.<sup>36</sup> Grundsätzlich unterstützt das Parlament den Kommissionsentwurf, ist aber in seinen Forderungen konkreter und oft strenger, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Strafen, die Verjährungsfristen, die explizite Berücksichtigung neuer Technologien wie KI und die detaillierte Ausgestaltung des Betroffenen schutzes und der Definition von „Einverständnis“.

**Im Folgenden werden die benannten Punkte ausführlich vorgestellt:**

- **Modernisierung der Definitionen:** Das Parlament fordert eine Aktualisierung der Definitionen, um neue Phänomene wie ⇒ **Deep Fakes** und KI-generierte Inhalte von ⇒ **Missbrauchsdarstellungen** explizit zu erfassen und zu kriminalisieren. Dies ist eine Konkretisierung der allgemeinen Zielsetzung der Kommission, technologische Entwicklungen zu berücksichtigen.
- **Erhöhung der Höchststrafen:** Das Parlament schlägt eine Erhöhung der Höchststrafen für bestimmte Straftaten vor, beispielsweise für die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen. Die Kommission hatte allgemein „höhere Strafen“ angestrebt, das Parlament präzisiert dies.
- **Abschaffung von Verjährungsfristen:** Das Parlament fordert die vollständige Abschaffung von Verjährungsfristen für die von der Richtlinie erfassten Straftaten und das Recht der Betroffenen auf unbegrenzte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen. Die Kommission hatte die Entfernung von Melde- und

---

<sup>33</sup> Übersicht: <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-new-era-for-european-defence-and-security/file-revision-of-the-combating-child-sexual-abuse-directive>

<sup>34</sup> <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20250613IPR28905/neue-regeln-im-kampf-gegen-kindesmissbrauch>; [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0116\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0116_DE.pdf)

<sup>35</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-746811\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-746811_DE.pdf)

<sup>36</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/FEMM-AD-766976\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/FEMM-AD-766976_DE.pdf)

Verjährungsfristen vorgeschlagen, das Parlament geht hier weiter und fordert die vollständige Abschaffung.

- **Umgang mit KI-Systemen:** Das Parlament betont die Notwendigkeit, den Einsatz von KI-Systemen zur Erstellung von ⇒ [Missbrauchsdarstellungen](#) und im Kontext von ⇒ [Live-Streaming von sexualisierter Gewalt](#) explizit zu kriminalisieren. Dies ist eine Spezifizierung des Ziels der Kommission, technologische Entwicklungen zu berücksichtigen.
- **Definition von „Einverständnis“ bei jungen Menschen:** Das Parlament hat eine neue Definition von „Einverständnis“ für Kinder und Jugendliche eingeführt, die darauf abzielt, einvernehmliche Handlungen zwischen Gleichaltrigen ohne Abhängigkeitsverhältnis oder Vertrauensmissbrauch nicht zu kriminalisieren. Dies ist ein spezifischer Punkt, der im ursprünglichen Kommissionsvorschlag in dieser Form nicht explizit hervorgehoben wurde.
- **Kostenlose Unterstützung für von Gewalt betroffene Menschen:** Das Parlament fordert umfassende und kostenlose Unterstützung für Gewaltbetroffene, einschließlich medizinischer und forensischer Untersuchungen, Beweisdokumentation und Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten nach dem ⇒ [Barnahus-Modell](#). Die Kommission hatte die Verbesserung der Betroffenenhilfe als Ziel genannt, das Parlament konkretisiert dies stark.

Der **Rat der EU** hat am 13. Dezember 2024 seinen Standpunkt zur Überarbeitung der CSA-Richtlinie festgelegt.<sup>37</sup> Darin werden spezifische Anpassungen bei den Straftatbeständen, Strafen und der Datenerhebung vorgeschlagen, die eine solide Grundlage für die nationalen Umsetzungen bilden sollen. Insbesondere werden erweiterte Definition der Straftatbestände für die folgenden Gewaltformen gefordert:

- Kriminalisierung des Live-Streamings von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
- Einbeziehung realistischer Darstellungen von sexualisierter Gewalt, um ⇒ [Deep Fakes](#) und KI-generierte Missbrauchsdarstellungen besser zu erfassen,
- Einführung des Straftatbestands der Erteilung von Anweisungen zum sexuellen Missbrauch oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke (⇒ [Cyber-Grooming](#)) beispielsweise durch die Erstellung oder Verbreitung von Anleitungen.

**Die Verhandlungen von Kommission, Parlament und Rat über die endgültige Form des Gesetzes haben am 23. Juni 2025 begonnen.**

---

<sup>37</sup> Geschützter Link – bitte in Browser kopieren: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16674-2024-INIT/de/pdf>

---

## Infobox: Barnahus-Modell

Das Barnahus-Modell (isländisch für „Kinderhaus“) ist ein multidisziplinärer und behördenübergreifender Ansatz nach dem Prinzip der Kindgerechtigkeit, der darauf abzielt, die Re-Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, die von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind oder diese bezeugen können. Im Fokus stehen Prozesse und die Unterstützung der jungen Menschen innerhalb des Justiz- und Kinderschutzsystems. Anstatt dass beispielsweise ein Kind mehrfach von verschiedenen Behörden wie Polizei, Justiz, Sozialdiensten und medizinischen Fachkräften befragt wird, werden alle notwendigen Dienste unter einem Dach in einer kindgerechten und sicheren Umgebung zusammengeführt. Dies reduziert den Stress und das Trauma für das Kind erheblich. Die Sensibilisierung von Fachkräften für seine besonderen Bedürfnisse ist dabei unerlässlich.

Die EU betrachtet das Barnahus-Modell als Schlüsselinstrument zur Umsetzung der Kinderrechte und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt. Die Kommission hat es in ihrer ⇒ EU-Kinderrechtsstrategie formell als bewährte Praxis verankert und fördert dessen Implementierung in den Mitgliedstaaten, beispielsweise in der Republik Irland, in Slowenien und Spanien.

Im Rahmen der Initiativen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird das Barnahus-Modell als effektiver Ansatz zur Beweissicherung und zur Unterstützung der Betroffenen angesehen. Es ermöglicht eine koordinierte Reaktion, die sowohl die strafrechtliche Verfolgung als auch den Schutz und die Genesung des Kindes in den Mittelpunkt stellt. Darüber hinaus gibt es Bemühungen, gemeinsame Qualitätsstandards für Barnahus-Einrichtungen in Europa zu entwickeln (CoE 2023; Johansson / Stefansen 2020).<sup>38</sup>

---

---

<sup>38</sup> <https://cbss.org/cbss-bodies/other-bodies/promise-barnahus/>

## Vorschlag für eine Verordnung (CSA-Verordnung, in Verhandlung)

Im Mai 2022 hat die Kommission den [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#) (COM(2022) 209 final, CSA-Verordnung)<sup>39</sup> vorgelegt.<sup>40</sup> Mit dieser Verordnung soll eine Pflicht zur Erkennung, Meldung und Entfernung von Missbrauchsdarstellungen eingeführt, ein „Europäisches Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ eingerichtet, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden verbessert sowie Prävention und Betroffenenenschutz verstärkt werden.

Im Folgenden werden die benannten Ziele ausführlich vorgestellt:

- 1. Pflicht zur Erkennung, Meldung und Entfernung von Missbrauchsdarstellungen:** Online-Dienste wie Messenger-Dienste, E-Mail-Provider und Hosting-Dienste werden verpflichtet, [⇨ Missbrauchsdarstellungen](#) und [⇨ Cyber-Grooming](#)<sup>41</sup> proaktiv zu erkennen, den Behörden zu melden und zu entfernen. Diese Regelung soll auch für verschlüsselte Kommunikation beispielsweise bei privaten Textnachrichten gelten.
- 2. Einrichtung eines EU-Zentrums:** Es soll ein neues „Europäisches Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ eingerichtet werden. Dieses soll Technologie zur Erkennung von Missbrauchsdarstellungen bereitstellen, Verdachtsfälle prüfen und an die nationalen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten, Beweismittel sichern, Präventionsarbeit leisten und Betroffenen helfen.<sup>42</sup>
- 3. Verbesserung der Reaktion der Strafverfolgungsbehörden:** Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden untereinander und mit dem neuen EU-Zentrum soll intensiviert beziehungsweise aufgebaut werden, um straffällig gewordene Personen effektiver aufzuspüren und strafrechtlich zu verfolgen.
- 4. Prävention und Betroffenenenschutz:** Neben der Aufdeckung und Strafverfolgung sollen auch Präventionsmaßnahmen und die Unterstützung von Betroffenen gestärkt werden.

Der Vorschlag befindet sich derzeit (Stand: Oktober 2025) noch im interinstitutionellen Gesetzgebungsverfahren der EU<sup>43</sup> und ist insbesondere Gegenstand intensiver

---

<sup>39</sup> Der Vorschlag wurde gemeinsam mit einem [Anhang](#) veröffentlicht, in dem sich Mustervorlagen beispielsweise für eine Aufdeckungsanordnung befinden.

<sup>40</sup> Eine Verordnung ist ein EU-Rechtsakt, der in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und vollumfänglich anwendbar ist, sobald er in Kraft tritt. Sie bedarf keiner weiteren nationalen Umsetzung, sondern gilt direkt wie ein nationales Gesetz.

<sup>41</sup> Zur Begriffsklärung siehe [⇨ Formen digitaler sexualisierter Gewalt](#). In dem Verordnungsvorschlag wird, wie in dem Vorschlag zur Überarbeitung der CSA-Richtlinie, durchgängig der Begriff „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ statt „Missbrauchsdarstellungen“ verwendet. Zudem wird statt „Cyber-Grooming“ „Kontaktaufnahme zu Kindern“ beziehungsweise „Grooming“ verwendet.

<sup>42</sup> Siehe auch die weiteren Ausführungen im Kapitel [⇨ Einrichtung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#).

<sup>43</sup> Übersicht: <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-new-era-for-european-defence-and-security/file-combating-child-sexual-abuse-online>

**Verhandlungen im Rat der EU.** Zudem wird der Vorschlag insbesondere kontrovers zwischen Datenschutz- und Kinderrechtsorganisationen diskutiert.

Die größte **Kontroverse** des Vorschlags dreht sich um die Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen und die Frage, ob die damit verbundenen Eingriffe in die Grundrechte bezogen auf die Privatsphäre und den Datenschutz durch den angestrebten Kinderschutz gerechtfertigt sind. Insbesondere Maßnahmen zur Aufdeckung und Entfernung von [⇒ Missbrauchsdarstellungen](#) sind umstritten, da dadurch Eingriffe in die Privatsphäre aller Menschen befürchtet werden. Im Falle einer behördlichen Anordnung wäre es beispielsweise möglich, WhatsApp zu verpflichten alle Chats der Nutzenden nach einem bestimmten Bild, welches sexualisierte Gewalt an einem Kind zeigt, mittels einer Scanning-Technologie zu durchsuchen und die Suchergebnisse dem EU-Zentrum zu melden. In diesem Zusammenhang wird auch kritisiert, dass ein solcher Scan technisch schwierig umzusetzen sei und das Prinzip der Verschlüsselung aushebeln könne. Auch könne der Einsatz automatisierter Erkennungstools zu Fehlalarmen führen, wodurch unschuldige Nutzende unter Verdacht geraten könnten.<sup>44</sup> Durch die vorgesehene Verpflichtung zum Scannen von Inhalten auf privaten Kommunikationsdiensten ist der Vorschlag auch unter dem Stichwort „Chatkontrolle“ („chat control“) bekannt geworden.<sup>45</sup> Demgegenüber kritisieren Kinderrechtsorganisationen, „dass in der öffentlichen Debatte die Perspektive der Datenschutzorganisationen überproportional abgebildet wird und der Begriff der Chatkontrolle von Aktiven in eine Debatte eingeführt wurde, welche das Anliegen des Kinderschutzes als im Widerspruch zu Privatsphäre- und Datenschutz stehend beschreibt und mit dem Ziel geführt wird, das Regulierungsvorhaben in Frage zu stellen“ (ECPAT 2023). Die Verengung der Kontroverse auf „Chatkontrolle“ führe zudem dazu, dass grundlegende Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt aus dem Blick geraten und die eigentliche Intention des Vorschlags in den Hintergrund gedrängt wird (ebd.; siehe auch AGF 2024).

In den vergangenen Jahren haben die EU-Mitgliedstaaten im **Rat der EU** für Justiz und Inneres mehrere Kompromisslösungen diskutiert, konnten sich jedoch bisher nicht einigen.<sup>46</sup> Zuletzt hat der dänische Vorsitz des Rates der EU im Juli 2025 einen Vorschlag<sup>47</sup> unterbreitet. Dieser sieht eine Kategorisierung von Online-Diensten nach Risiken vor. Dienste mit einem hohen Risiko sollen demnach verpflichtet werden Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen sowie [⇒ Cyber-Grooming](#) aufzudecken. Auch Anbietende mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wie Signal, Threema oder WhatsApp fallen unter diese Regelung. Im Vorschlag wird jedoch explizit betont, dass die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung selbst nicht

---

<sup>44</sup> <https://csa-scientist-open-letter.org/Jul2023>

<sup>45</sup> [https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telemedien/CSA\\_Verordnung.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telemedien/CSA_Verordnung.html); <https://fightchatcontrol.eu/>; <https://chatkontrolle.eu/>

<sup>46</sup> Geschützte Links: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13726-2024-REV-1/de/pdf>; <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2024/10/10/>; <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5352-2025-INIT/en/pdf>

2023 hat der Juristische Dienst des Rates den Vorschlag zur CSA-Verordnung aufgrund der „Chatkontrolle“ als grundrechtswidrig eingestuft: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8787-2023-INIT/de/pdf>

<sup>47</sup> Geschützter Link: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10131-2025-INIT/en/pd>

beeinträchtigt werden soll. Bei einer Aufdeckungsanordnung hätten Nutzende von verschlüsselten Diensten zwei Optionen: Entweder sie stimmen dem Scannen der Daten auf ihrem Gerät (Client-Side-Scanning) zu oder sie dürfen den Dienst nur noch eingeschränkt nutzen, beispielsweise dürfen sie dann keine Bilder mehr versenden. Der Vorschlag sieht zudem vor, dass die Interimsverordnung auch nach Inkrafttreten der neuen CSA-Verordnung für weitere sechs Jahre in Kraft bleibt.<sup>48</sup> Der dänische Vorschlag hat die oben beschriebene Kontroverse zwischen Kinder- und Datenschutz erneut aufflammen lassen.<sup>49</sup> Ursprünglich war die Abstimmung der Ratsposition im Rat für Justiz und Inneres für den 14. Oktober 2025 vorgesehen. Jedoch wurde diese aufgrund der weiterhin fehlenden qualifizierten Mehrheit im Rat wieder von der Tagesordnung genommen. Die Abstimmung im Ministerrat soll nun am 6. und 7. Dezember 2025 erfolgen. Inzwischen hat der dänische Ratsvorsitz angekündigt, auf die verpflichtende Kontrolle von Chatnachrichten zu verzichten und sie als freiwilliges Instrument vorzusehen.

Im **Europäischen Parlament** konnte sich hingegen schon über den Vorschlag verständigt werden. Der zuständige Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Parlaments (LIBE-Ausschuss) hat einen entsprechenden Berichtsentwurf bereits im November 2023 angenommen, der kurz darauf im Plenum bestätigt wurde.<sup>50</sup> Dieser erweitert den Anwendungsbereich der Verordnung auf Suchmaschinen und KI-Systeme, während das Scannen verschlüsselter Kommunikation auf Metadaten beschränkt wird und demnach nur als letztes Mittel bei konkretem Verdacht möglich sein soll. Die Möglichkeit freiwillig Missbrauchsdarstellungen aufzudecken, soll zusätzlich zu den verpflichtenden Regelungen beibehalten werden. Zur verstärkten Prävention sollen Anbietende Präventionsmaßnahmen wie „Security by Design“ für Kinder und Jugendliche, Altersverifizierung und verbesserte Kindersicherungstools in ihre Dienste integrieren. Darüber hinaus soll ein EU-Betroffenenrat am zukünftigen EU-Zentrum eingerichtet werden, der die Perspektiven Betroffener einbringt und Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene unterstützt.

**Nach einer Einigung im Rat der EU ist eine Einigung im Trilog mit Kommission und Parlament erforderlich.**

---

<sup>48</sup> Konkreter Anlass für den Vorschlag ist auch die Beendigung der befristeten Ausnahme von der ePrivacy-Richtlinie, welche es derzeit Plattformen erlaubt, unverschlüsselte interpersonelle Kommunikation freiwillig zu scannen. Es besteht die berechtigte Sorge, dass ohne eine dauerhafte Lösung als Nachfolge der Ausnahmeregelung eine große Zahl an Missbrauchsdarstellungen und damit potenziell auch Hinweise auf straffällig gewordene Personen und Netzwerke unentdeckt bleiben. Die Frist dieser Interimsverordnung endet aktuell im August 2026.

<sup>49</sup> Siehe zur Ergänzung auch: <https://childsafetyineurope.com/take-action/eclagpassthelawchildsexualabuse/>; <https://www.ivf.org.uk/policy-work/preventing-the-upload-of-child-sexual-abuse-material-in-end-to-end-encrypted-e2ee-environments/>; <https://csa-scientist-open-letter.org/Sep2025>

<sup>50</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-746811\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-746811_DE.pdf)

## Vergleichende Übersicht der beiden EU-Vorschläge (CSA-Verordnung und CSA-Richtlinie)

Tabelle 2: Vergleichende Übersicht der beiden EU-Vorschläge (CSA-Verordnung und CSA-Richtlinie)

| CSA-Verordnung                                                                                                                                                                                                      | CSA-Richtlinie                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final)                                                             | Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2024) 60 final)                                                        |
| <b>Status quo: In Verhandlung</b><br>KOM-Vorschlag: 11. Mai 2022<br>Einigung im Parlament: Bericht und Position (November 2023)<br>Einigung im Rat der EU: offen<br>Einigung im Trilog: offen                       | <b>Status quo: In Verhandlung</b><br>KOM-Vorschlag: 6. Februar 2024<br>Einigung im Parlament: Bericht (April 2024) / Position (Juni 2025)<br>Einigung im Rat der EU: Dezember 2024<br>Einigung im Trilog: offen, Beginn der Verhandlungen (Juni 2025) |
| <b>Rechtsgrundlage:</b> Artikel 114 AEUV: Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben | <b>Rechtsgrundlage:</b> Artikel 82 Abs. 2, Artikel 83 Abs. 1 AEUV: Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten durch Richtlinien                                             |
| <b>Fokus:</b> Bekämpfung der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen                                                                                                                                               | <b>Fokus:</b> Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung sowie von Missbrauchsdarstellungen<br>Überarbeitung der RL 2011/93/EU und Anpassung an technologische Neuerungen und Herausforderungen                                |
| Einführung von Verpflichtungen für Anbietende von Online-Diensten<br>Zuständigkeiten und Kompetenzen eines unabhängigen, an Europol angegliederten EU-Zentrums                                                      | Strafrechtliche Aspekte, wie Schaffung neuer Straftatbestände oder Vorgaben zu Verjährung und zu Schadensersatzansprüchen<br>Verstärkte Präventions- und Betroffenenenschutzmaßnahmen                                                                 |

Eigene Darstellung

## Welche weiteren EU-Maßnahmen gibt es?

### Gesetz über digitale Dienste (DSA)

Das [Gesetz über digitale Dienste](#) (DSA) gilt als EU-Verordnung seit Februar 2024. Es nimmt unter anderem Online-Plattformen mehr in die Verantwortung, um illegale oder schädliche Online-Aktivitäten und -Inhalte – wozu auch [Missbrauchsdarstellungen](#) gehören – zu verhindern (Artikel 28). Die nationalen Regulierungsbehörden (Digital Service Coordinator) sind dafür zuständig, die Umsetzung von Artikel 28 DSA durch die in ihrem Staat ansässigen Online-Plattformen zu gewährleisten (Artikel 49) (ausführlich Sprang / Westerholt 2025). Die Kommission hingegen ist für die Umsetzung des DSA durch sehr große Plattformen, die mehr als 45 Millionen monatliche Nutzende in der EU haben, wie Facebook, Instagram, Snapchat, TikTok, X und YouTube, zuständig. Diese müssen effektive Melde- und Abhelfemechanismen einführen, Risikobewertungen durchführen und Transparenzberichte veröffentlichen. Dies soll auch den Schutz junger Menschen verbessern, indem beispielsweise gezieltes Targeting und manipulative Designs verboten werden (EU COM 2023). Diese Berichte wurden im November 2024 erstmals veröffentlicht. Laut einer Analyse der europäischen Kinderrechtsorganisation Eurochild weisen alle von ihnen untersuchten Berichte grundlegende Mängel in Bezug auf die Rechte von Kindern auf.<sup>51</sup> Bei Nichteinhaltung kann die Kommission hohe Bußgelder verhängen (Artikel 33 bis 43). Gegen Facebook und Instagram laufen seit April 2024 förmliche Verfahren.<sup>52</sup>

Im Juli 2025 hat die Kommission [Leitlinien zum Schutz junger Menschen im Rahmen des DSA](#) verabschiedet und den Prototyp einer App zur Altersüberprüfung vorgestellt. Die Leitlinien konkretisieren die Verpflichtung für den Kinder- und Jugendmedienschutz nach Artikel 28 DSA. Sie decken ein breites Spektrum von Maßnahmen ab, darunter die Verbesserung der Art und Weise, wie den Nutzenden Inhalte empfohlen werden, um das Risiko zu verringern, dass Kinder und Jugendliche schädlichen Inhalten ausgesetzt sind, die standardmäßige Einstellung von Kinderkonten auf privat, bewährte Verfahren für die Moderation kindersicherer Inhalte, kinderfreundliche Berichterstattungskanäle und Unterstützung für Benutzende sowie Leitlinien für die interne Governance der Plattformen.<sup>53</sup> Im Oktober 2025 hat die Kommission erstmals Ermittlungen unter den Leitlinien eingeleitet und Snapchat, YouTube, Apple und Google aufgefordert, Informationen über ihre Jugendschutzmaßnahmen bereitzustellen.<sup>54</sup>

Der [Prototyp der App zur Altersüberprüfung](#) orientiert sich an den genannten Leitlinien, die auch eine Altersüberprüfung für Plattformen mit nicht jugendfreien Inhalten oder hohem

---

<sup>51</sup> <https://eurochild.org/news/online-platforms-risk-assessment-reports-under-the-dsa-fall-short-on-childrens-protection/>

<sup>52</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_2373](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_2373); [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_25\\_2503](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2503)

<sup>53</sup> Im Vorfeld hatte die Kommission unter anderem eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Aufruf: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-seeks-feedback-guidelines-protection-minors-online-under-digital-services-act>; siehe beispielsweise das gemeinsame Statement von COFACE, Eurochild, Save the Children und 21 weiteren Nichtregierungsorganisationen sowie fünf Mitglieder des Europäischen Parlaments; <https://coface-eu.org/joint-statement-not-just-users-but-rights-holders-realising-the-dsas-promise-for-children-with-the-guidelines-on-article-28/>

<sup>54</sup> [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/schutz-minderjahriger-im-netz-eu-kommission-leitet-untersuchungen-zu-snapchat-youtube-apple-und-2025-10-10\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/schutz-minderjahriger-im-netz-eu-kommission-leitet-untersuchungen-zu-snapchat-youtube-apple-und-2025-10-10_de)

Sicherheitsrisiko empfehlen. Nutzenden soll es ermöglicht werden, ihr Alter datenschutzfreundlich und sicher nachzuweisen, um Zugang zu altersbeschränkten Online-Inhalten zu erhalten. Die App soll dabei verhindern, dass persönliche Informationen wie das Alter oder die Identität offengelegt werden, sodass deren Online-Verhalten nicht verfolgt werden kann. Die EU testet den Prototyp nun in Zusammenarbeit mit fünf Mitgliedstaaten – Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien.<sup>55</sup> Ziel ist es, die App in nationale Lösungen zu integrieren oder als eigenständige Anwendung zu nutzen.

## Weitere EU-Richtlinien

### Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU, aktualisiert 2024/1712)

Diese [Richtlinie](#) fokussiert auf Betroffene des Menschenhandels und nimmt dabei auch explizit die Bedarfe und Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Blick. Sexuelle Ausbeutung von jungen Menschen stellt hierbei eine der häufigsten Formen des Menschenhandels in der Praxis dar. Laut der Richtlinie muss weder Zwang noch Gewalt nachgewiesen werden, da bereits die Anwerbung, Beförderung oder Aufnahme eines Kindes zur Ausbeutung als Straftat gilt.

Die Richtlinie wurde 2011 verabschiedet, 2024 reformiert und bis 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Mit der reformierten Richtlinie wird explizit auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gestärkt in die Identifizierung, Prävention, Strafverfolgung und Unterstützung von Betroffenen von Handel und (sexueller) Ausbeutung zu investieren und strukturelle Maßnahmen (Aktionsplan, Verweisungsmechanismus, Koordinierungsstelle etc.) umzusetzen. Dabei verweist die reformierte Richtlinie explizit auf den digitalen Raum und die besonderen Bedarfe und Interessen von jungen Menschen.

Die Mitgliedstaaten werden zudem verpflichtet, Kinder und Jugendliche als gewaltbetroffene Personen zu schützen. Sie müssen sicherstellen, dass diese schnellen Zugang zu sicherer Unterbringung, Rechtshilfe und kindgerechter Betreuung erhalten, um eine erneute Traumatisierung während des Verfahrens zu vermeiden. Zusätzlich werden strengere Strafen für Täter eingeführt und Maßnahmen zur Nachfragebekämpfung und Prävention verstärkt.<sup>56</sup>

Sexuelle Ausbeutung und sexualisierte Gewalt hängen oft stark miteinander zusammen. Insbesondere im digitalen Raum sind die Grenzen fließend. Sexuelle Ausbeutung beschreibt die erzwungene Teilnahme an sexuellen Handlungen gegen Gegenleistung oder dem Versprechen einer Gegenleistung. Der Hauptunterschied zu sexualisierter Gewalt ist der stattfindende Tauschhandel. Häufig wird der Begriff in Zusammenhang mit [Missbrauchsdarstellungen](#) genutzt, die gegen Geld verkauft werden, auch wenn die in den Darstellungen gezeigte Gewalt nicht für einen finanziellen Gewinn begangen wurde. Durch

---

<sup>55</sup> Einen Einblick in die nationalen Perspektiven auf dieses Thema in Frankreich und Spanien bieten auch Sprang / Westerholt (2025).

<sup>56</sup> <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/aenderungen-der-eu-richtlinie-201136eu-zur-verhuetung-und-bekaempfung-des-menschenhandels-und-zum-schutz-seiner-opfer>

das (virtuelle/digitale) Teilen dieser Darstellungen wird die sexualisierte Gewalt zusätzlich zu sexueller Ausbeutung (ECPAT 2018: 23ff.).

### **Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2024/1385)**

Diese [Richtlinie](#), die auch geschlechtsbezogene Cyber-Kriminalität umfasst, soll eine EU-weite Harmonisierung der Strafvorschriften bewirken und den Betroffenen Schutz stärken. Sie beinhaltet Bestimmungen zur Bekämpfung von Cyber-Mobbing, der nicht-einvernehmlichen Weitergabe intimer Inhalte und Cyber-Stalking, was auch junge Betroffene sexualisierter Gewalt im Netz schützt. Die Richtlinie wurde 2024 verabschiedet und muss bis 2027 in nationales Recht umgesetzt werden.

Ergänzend hat die EU die [Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) ratifiziert und fordert ihre Mitgliedstaaten auf, dies ebenso zu tun.<sup>57</sup>

### **Richtlinie über die Rechte der Opfer (2012/29/EU)**

Diese [Richtlinie](#) ist das wichtigste Instrument auf EU-Ebene für alle von Straftaten, einschließlich sexualisierter Gewalt, betroffenen Menschen.<sup>58</sup> Sie wurde 2012 verabschiedet und trat 2015 in den Mitgliedstaaten in Kraft. Eine Evaluation wurde nach fünfjähriger Anwendung der Richtlinie festgelegt. Seit 2023 liegt ein [Vorschlag zur Überarbeitung](#) der Richtlinie durch die Kommission vor, der seit Dezember 2024 im Trilog mit Parlament und Rat verhandelt wird.

Im Mittelpunkt stehen das Wohlergehen gewaltbetroffener Menschen und ihr Recht auf Informationen, Unterstützung und Schutz, in einer Situation, in der sie besonders verletzlich und schutzbedürftig sind. Die Richtlinie legt deshalb eine Reihe von Rechten für Betroffene von Straftaten sowie entsprechende Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten fest.

Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, sollen explizit zugesichert bekommen, dass sie während des gesamten Strafverfahrens umfassende Informationen, Unterstützung und Schutz erhalten. Durch kindgerechte Verfahren und Vernehmungen sollen sie vor einer erneuten Traumatisierung geschützt werden (⇒ [Barnahus-Modell](#)). Zudem soll ihnen der Zugang zu spezialisierten, altersgerechten Hilfsdiensten gewährleistet werden.

---

<sup>57</sup> Siehe hierzu insbesondere auch die weiteren Arbeiten der Beobachtungsstelle: <https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunktthemen/gewalt/>

<sup>58</sup> Erstmals werden auch Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck in einer Richtlinie erwähnt.

## Weitere EU-Maßnahmen

### EU-Kinderrechtestrategie und Besseres Internet für Kinder-Strategie

2021 hat die Kommission die erste [EU-Kinderrechtsstrategie](#) angenommen und damit einen umfassenden politischen EU-Rahmen geschaffen, der den Schutz der Kinderrechte gewährleisten soll. Die Strategie enthält sechs Themenbereiche und dazugehörige Maßnahmen. Die Themenbereiche 3 und 5 fokussieren auf das „Recht der Kinder vor Gewalt geschützt zu werden“ und das „Recht der Kinder auf Sicherheit im digitalen Umfeld und auf Nutzung der sich dort bietenden Chancen“.

Die [Besseres Internet für Kinder-Strategie](#) (BIK+) ist der digitale Teil der Kinderrechtestrategie. Sie wurde 2022 entwickelt und 2025 erstmals evaluiert.<sup>59</sup> Mit dieser soll ein sicheres, positives und verantwortungsvolles Online-Umfeld für junge Menschen gefördert werden. Sie unterstützt Initiativen zur digitalen Bildung, zur Entwicklung kinderfreundlicher Online-Dienste sowie zur Bekämpfung schädlicher Inhalte. Zudem stärkt sie Unterstützungs- und Meldewege für Betroffene und fördert die Zusammenarbeit mit der Technologieindustrie. So soll BIK+ sowohl präventiv als auch reaktiv dazu beitragen, Kinder und Jugendliche im digitalen Raum besser zu schützen. Die EU stellt mit ihrem [Portal Besseres Internet für Kinder](#) eine umfangreiche Aufklärungs- und Informationswebseite zur Verfügung.

### Empfehlung zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls (COM(2024)188)

Diese [Empfehlung](#) hat Kommission im April 2024 vorgelegt.<sup>60</sup> Dadurch sollen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt – darunter auch digitale (sexualisierte) Gewalt – verstärkt werden. Die Empfehlung ist ein breiteres strategisches Dokument der Kommission, das auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern insgesamt abzielt und die Mitgliedstaaten auffordert ihre nationalen Kinderschutzsysteme zu verbessern.

Die Kommission hatte im Vorfeld der Empfehlung eine umfassende Konsultation durchgeführt, bei der über 1.000 Kinder und Jugendliche aus 21 EU-Ländern ihre Ansichten zu ihren Schutzbedürfnissen über die [EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern](#) eingebracht haben. Ihre Ideen und Perspektiven flossen mit in die Erarbeitung des Empfehlungsentwurfs ein.

---

<sup>59</sup> <https://better-internet-for-kids.europa.eu/en/news/first-evaluation-bik-strategy-released-childrens-voices-and-expert-insights-shaping-europes>

<sup>60</sup> Eine Empfehlung ist ein rechtlich nicht-bindendes Instrument der Kommission, bei der sie ihre Mitgliedstaaten auffordert in einem bestimmten Bereich aktiv zu werden.

## Welche EU-Maßnahmen sind noch geplant?

Die EU befindet sich in einem ständigen Prozess der Anpassung ihrer Strategien und Gesetze, insbesondere auch in Bezug auf die schnell voranschreitende Digitalisierung und den Einsatz von KI. Während bereits wichtige Schritte unternommen wurden, bleiben Herausforderungen bestehen, die einen politischen Willen für den europaweiten Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt sowie eine angemessene Ausstattung mit Ressourcen, fortlaufende Kooperationen und technologische Innovationen erfordern. Nur durch ein umfassendes Zusammenspiel von Prävention, Gesetzesdurchsetzung und Betroffenenenschutz kann ein sicheres digitales Umfeld für junge Menschen geschaffen werden.

### Erweiterung der EU-Straftatbestände

Die Kommission hat bereits im Dezember 2021 einen [Vorschlag](#) für einen Ratsbeschluss vorgelegt, um Hassrede und Hasskriminalität in die Liste der EU-Straftatbestände aufzunehmen. Ziel ist es, eine gemeinsame Rechtsgrundlage für EU-weite Mindestvorschriften zu schaffen, um diese Phänomene wirksamer zu bekämpfen. Die Erweiterung von Straftatbeständen würde helfen, Gesetzeslücken bei neuen Formen digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, beispielsweise durch KI zu schließen und die grenzüberschreitende Verfolgung von straffällig gewordenen Personen zu erleichtern. Dies würde eine Anpassung an die digitale Realität ermöglichen und eine stärkere Abschreckungswirkung entfalten. Allerdings erfordert ein solcher Ratsbeschluss gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die einstimmige Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten im Rat. Insbesondere Polen und Ungarn blockieren seit langem die Annahme dieses Beschlusses. Ihre Ablehnung basiert auf Bedenken hinsichtlich der nationalen Souveränität in Strafrechtsfragen beziehungsweise auf ideologischen Differenzen bezüglich der Definition und des Umfangs von Hassrede.

Darüber hinaus fordert das Parlament eine Erweiterung der EU-Straftatbestände um geschlechtsbezogene Gewalt.<sup>61</sup> Auch dies würde den bestehenden Schutzrahmen für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche erweitern, da viele Formen sexualisierter Gewalt Mädchen stärker betreffen.

### Einrichtung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Mit der [⇒ CSA-Verordnung](#) soll ein neues „Europäisches Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (EU-Zentrum) eingerichtet werden. Dieses soll Technologie zur Erkennung von [⇒ Missbrauchsdarstellungen](#) bereitstellen, Verdachtsfälle prüfen und an die nationalen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten, Beweismittel sichern, Präventionsarbeit leisten und Betroffenen helfen.

---

<sup>61</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu Entwürfen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge (2022/2051(INL)): [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0427\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0427_DE.pdf)

Im August 2025 hat die Kommission ein „Netzwerk zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch“ (Child Sexual Abuse Prevention Network, CSAPN) gegründet um Forschende und Fachpersonal aus der Praxis zusammenzubringen und die Mitgliedstaaten bei der Einführung wirksamer Präventionsmaßnahmen zu unterstützen. Die Arbeit des Netzwerks dient als Ausgangspunkt für die möglichen Aufgaben, die das geplante EU-Zentrum im Bereich der Prävention wahrnehmen würde.

Weitere Arbeiten zur Einrichtung des EU-Zentrums sind erst nach Abschluss der interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag zur CSA-Verordnung möglich.<sup>62</sup>

### **EU-weite Untersuchung zu den umfassenderen Auswirkungen sozialer Medien auf das Wohlergehen**

Die EU plant eine umfassende EU-weite Untersuchung zu den Auswirkungen sozialer Medien auf das Wohlbefinden, insbesondere von jungen Menschen. Diese Untersuchung ist Teil einer breiteren Initiative, die sich mit den Sorgen um die psychische Gesundheit von jungen Menschen im digitalen Raum befasst (Leyen 2024). Mehrere EU-Staaten, darunter Dänemark, Frankreich, Griechenland und Spanien, fordern strengere Maßnahmen und ein einheitliches Mindestalter für die Nutzung sozialer Medien (AGF 2025).<sup>63</sup> Sie betrachten diese als Risikofaktor für die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Eine solche Untersuchung ist im Kontext bestehender und neuer EU-Gesetze und -Initiativen zu sehen, wie dem ⇒ [Gesetz über digitale Dienste](#). Die Untersuchung soll aufzeigen, wie junge Menschen die digitale Welt nutzen können, ohne dass negative Auswirkungen entstehen. Zudem soll sie dazu beitragen, die Rolle von Algorithmen und das Design von Plattformen zu untersuchen, die möglicherweise süchtig machend wirken oder schädliche Inhalte verbreiten. Ziel der Untersuchung ist eine verbesserte Datenlage, um evidenzbasierte politische Maßnahmen ergreifen zu können.

Kommissionspräsidentin von der Leyen hat das Thema auch in ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union im September 2025 aufgegriffen und ergänzend die Einberufung einer Sachverständigengruppe zum Zu- und Umgang von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Medien in Aussicht gestellt.<sup>64</sup>

### **Maßnahmen gegen unethische Praktiken von Online-Plattformen und suchterzeugende Gestaltungsmerkmale von Online-Diensten**

Die EU nimmt unethische und suchterzeugende Praktiken von Online-Plattformen, wie endloses Scrollen oder Push-Benachrichtigungen, zunehmend ins Visier. Das Parlament fordert bereits seit 2023 dringend neue Gesetze, um diese suchterzeugenden Designs zu

---

<sup>62</sup> Pressemitteilung und Aufruf: [https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/network-prevention-child-sexual-abuse\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/network-prevention-child-sexual-abuse_en)

<sup>63</sup> Siehe auch: <https://cadeproject.org/updates/france-spain-and-greece-push-for-eu-wide-restrictions-on-childrens-social-media-access/>, <https://europeanconservative.com/articles/news/eu-countries-plan-ban-social-media-for-minors-restriction-control-protection/>

<sup>64</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH\\_25\\_2053](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_25_2053)

verbieten und Nutzende zu schützen.<sup>65</sup> 2025 hat der Binnenmarktausschuss des Parlaments (IMCO) einen Initiativbericht zum „Schutz Minderjähriger online“ verabschiedet, der ein EU-weites digitales Mindestalter von 16 Jahren sowie strengere Regeln gegen sucht- und manipulationsfördernde Online-Praktiken fordert.<sup>66</sup>

Der DSA und die KI-Verordnung bieten bereits erste Instrumente, die jedoch für alle Aspekte von suchterzeugenden Designs nicht ausreichen. Die EU plant deshalb ein [Gesetz zur digitalen Fairness](#) (Digital Fairness Act). Dieses soll ab 2026 eine sicherere digitale Umgebung schaffen und die Nutzenden, insbesondere junge Menschen, vor Manipulation und übermäßiger Nutzung beispielsweise von sozialen Medien schützen.

Anfang Oktober 2025 haben die Digitalminister\*innen der EU-Mitgliedstaaten bei einem Treffen im Rat der EU die [Jütland-Erklärung: Shaping a Safe Online World for Minors](#) verabschiedet. Darin bekennen sich die Staaten zu einem europäischen Rechtsrahmen für wirksame und datenschutzfreundliche Altersüberprüfungen in sozialen Medien.

### Aktionsplan gegen Cyber-Mobbing und Missbrauch im Internet

Der EU-Kommissar für Generationengerechtigkeit, Jugend, Kultur und Sport, Glenn Micallef, wurde beauftragt, einen Aktionsplan gegen Cyber-Mobbing und Missbrauch im Internet zu erstellen.<sup>67</sup> Dieser Plan soll eine gemeinsame Definition von Cyber-Mobbing festlegen, bewährte Verfahren zusammenführen, mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten und eine Kultur des Meldens und der Suche nach Unterstützung fördern.

---

<sup>65</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0340\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0340_DE.html)

<sup>66</sup> <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251013IPR30892/new-eu-measures-needed-to-make-online-services-safer-for-minors>; [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/IMCO-PR-772053\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/IMCO-PR-772053_DE.pdf)

<sup>67</sup> [https://commission.europa.eu/about/organisation/college-commissioners/glenn-micallef\\_en](https://commission.europa.eu/about/organisation/college-commissioners/glenn-micallef_en)

## Fazit

Aus mehreren Gründen ist es wichtig, dass sich die EU für die Bekämpfung (digitaler) sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einsetzt: Die EU hat sich dazu verpflichtet, Kinderrechte grundlegend zu schützen. Dazu gehört das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Digitale sexualisierte Gewalt in Form der Herstellung, Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes von Missbrauchsdarstellungen sowie sexueller Erpressung oder Cyber-Grooming stellt eine direkte Bedrohung für diese Rechte dar.

**Digitale sexualisierte Gewalt kennt keine Landesgrenzen.** Täter können aus einem EU-Land operieren und Kinder und Jugendliche in einem anderen Land schädigen. Ein nationaler Alleingang ist daher nicht ausreichend. Die EU kann mit ihren Mitteln effektiver gegen diese grenzüberschreitende Kriminalität vorgehen. So stellt beispielsweise die CSA-Richtlinie sicher, dass alle Mitgliedstaaten dieselben Straftaten in diesem Bereich verfolgen und bestrafen. Dadurch wird eine einheitliche rechtliche Grundlage geschaffen, die verhindert, dass Täter durch die Nutzung unterschiedlicher nationaler Gesetze der Strafverfolgung entkommen. Zudem sorgt sie für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und der EU, wie Europol und Eurojust.

**Ein europaweit koordiniertes Vorgehen ist auch notwendig, um dem wachsenden Ausmaß sexualisierter Gewalt im digitalen Raum Einhalt zu gebieten.** Die EU passt sich dieser spezifischen Dynamik an und hat mit der Überarbeitung der CSA-Richtlinie und der neuen CSA-Verordnung weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die auf die digitale Welt zugeschnitten sind.

Durch den EU-weiten Einsatz für den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Kinder und Jugendlicher wird sichergestellt, dass diese unabhängig von ihrem Wohnsitz Zugang zu Hilfsdiensten und Unterstützung haben. Auch fördert die EU die gemeinsame Entwicklung von Präventionsstrategien, um junge Menschen und ihre Eltern besser über die Risiken aufzuklären.

Zudem plant die EU in der laufenden Legislaturperiode weitere Maßnahmen, um beispielsweise die Datenlage zu verbessern und evidenzbasierte Lösungen zu entwickeln. Intensiv diskutiert wird derzeit auch ein Mindestalter für den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu sozialen Medien.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass alle ergriffenen Maßnahmen nachhaltig in den EU-Mitgliedstaaten implementiert und evaluiert werden (siehe ausführlich Sprang / Westerholt 2025).

## Ausblick: Wie können junge Menschen noch effektiver vor Gewalt geschützt werden?

---

Ein effektiverer Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt, sowohl online als auch offline, erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Dieser muss Prävention, legislative und politische Maßnahmen, Aufdeckung, technologische Lösungen, Verpflichtung von Anbietenden von Online-Diensten, Strafverfolgung und die Unterstützung gewaltbetroffener junger Menschen aufeinander abstimmen und miteinander verbinden:

**Ergänzend zu den bereits in dieser Expertise vorgestellten Vorschlägen werden im Folgenden vier weitere Empfehlungen vorgestellt.** Diese berücksichtigen den ganzheitlichen Ansatz und geben weitere Ansatzpunkte, um alle Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche noch effektiver vor Gewalt zu schützen.

### Gewaltfreie Gesellschaft

**Da viele der beschriebenen Maßnahmen erst dort ansetzen, wo bereits Gewalt ausgeübt wurde, ist es umso wichtiger, bestehende Strukturen und ungleiche Machtverhältnisse in unserer Gesellschaft zu verändern, die Gewalt überhaupt erst ermöglichen.**

Gewalt ist ein komplexes gesellschaftliches Phänomen und deshalb nicht allein auf einzelne Täter zurückzuführen. So ist Gewalt in (staatlichen) Institutionen, wie dem Rechts- oder Gesundheitssystem verankert, welche wiederum aktiv zur Reproduktion dieser Gewalt beitragen. Beispielsweise wird die Glaubwürdigkeit von gewaltbetroffenen Personen im Strafsystem häufig angezweifelt. Auch sind Überzeugungen, Werte und Verhaltensmuster, die Gewalt stillschweigend dulden oder sogar legitimieren, tief in unserer Gesellschaft verwurzelt. Es gilt, diese Gewaltnormen aktiv zu hinterfragen und zu verändern. Darüber hinaus bedarf es der Transformation zugrundeliegender Machtverhältnisse, wie patriarchale oder adultistische Strukturen.

Ein zentraler Punkt dabei ist die Entkoppelung von Männlichkeit und Gewalt. Traditionelle Vorstellungen, die Aggression, Härte und Dominanz als männliche Ideale verherrlichen, müssen dekonstruiert werden. Medien spielen eine enorme Rolle bei der Normalisierung von Gewalt. Filme, Videospiele oder Nachrichten, die Gewalt übermäßig darstellen oder romantisieren, können zur Abstumpfung beitragen. Es ist daher unerlässlich, mediale Darstellungen von Gewalt zu hinterfragen und alternative Inhalte zu schaffen.

Ebenso notwendig ist eine offene und ehrliche gesellschaftliche Debatte über die Ursachen und Folgen von Gewalt. Tabuthemen wie Gewalt innerhalb der Familie oder in Beziehungen müssen adäquat angesprochen und moderiert werden, um eine breite gesellschaftliche Ächtung von Gewalt zu erreichen. Bei der Gewaltprävention sollte der Fokus verstärkt auf täterbezogene Gewaltprogramme gelegt werden. Nur so können Verhaltensmuster verändert und der Kreislauf der Gewalt durchbrochen werden. **Es sollte stets das erklärte Ziel der Politik sein, weitere Gewalt zu verhindern und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die**

zu einer gewaltfreien Gesellschaft führen (Abramowski et al. 2025; Baumanns 2024; Hunnicutt 2009; Lindemann 2025).

## Einbeziehung der Perspektiven von (gewaltbetroffenen) Kindern und Jugendlichen sowie von gewaltbetroffenen Erwachsenen

Eine Politikgestaltung, die die **Perspektiven von (gewaltbetroffenen) Kindern und Jugendlichen** einbezieht, ist nicht nur eine Frage ihrer Rechte, sondern auch eine Notwendigkeit um die Relevanz, Effektivität und Zukunftsfähigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten (Westerholt et al. 2024).

Die Einbeziehung ihrer Stimmen und Perspektiven stärkt junge Menschen, gibt ihnen das Gefühl, gehört und ernst genommen zu werden, und fördert ihr Selbstwertgefühl sowie ihre Resilienz. Dies ist besonders wichtig für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche, deren Erfahrungen oft mit Machtlosigkeit und Kontrollverlust verbunden sind. Durch Partizipation können sie einen Teil der Kontrolle zurückerlangen (ECPAT et al. 2024).

Eine effektive Politikgestaltung erfordert darüber hinaus einen intersektionalen Ansatz, der die vielfältigen Lebensrealitäten von Kindern berücksichtigt und maßgeschneiderte Schutzmaßnahmen entwickelt, die auf die spezifischen Risiken und Bedürfnisse aller Kinder eingehen. Gerade junge Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, haben oft einzigartige und komplexe Bedürfnisse, die Erwachsene möglicherweise nicht vollständig erkennen oder verstehen können. Ihre direkten Erfahrungen sind unerlässlich, um maßgeschneiderte Schutz-, Präventions- und Hilfsangebote zu entwickeln. Sie können auf Schwachstellen im System hinweisen, die aus der Erwachsenenperspektive nicht sichtbar sind (ECPAT Deutschland 2025).

Für die Politikgestaltung ist die Einbeziehung der **Perspektive von gewaltbetroffenen Erwachsenen** von ebenso großer Bedeutung. Ihre Erfahrungen stellen eine wertvolle Ergänzung zu denen von Kindern und Jugendlichen dar, da sie einen umfassenderen Blick auf die Langzeitfolgen von Gewalterfahrungen und auf die Lücken in den Hilffsystemen haben. Berichte von ihnen über die Herausforderungen bei der Suche nach Hilfe, über die Stigmatisierung und fehlenden Unterstützungsangebote liefern politischen Entscheidungstragenden wertvolle Erkenntnisse. Ihre Perspektive ist unerlässlich, um das Risiko einer Re-Viktimisierung – also der erneuten Verletzung durch bürokratische oder institutionelle Prozesse – zu minimieren.

Durch die Kombination der Erfahrungen von Betroffenen aller Altersgruppen kann ein ganzheitliches Verständnis für die Problematik geschaffen und ein lückenloses System von Schutz- und Hilfsmaßnahmen entwickelt werden.<sup>68</sup>

---

<sup>68</sup> <https://www.weprotect.org/resources/child-and-survivor-participation/>

## Umfassende digitale Bildung

Eine umfassende digitale Bildung kann junge Menschen maßgeblich vor digitaler (sexualisierter) Gewalt schützen, indem sie deren Kompetenzen und Resilienz im Umgang mit digitalen Medien stärkt und sie von passiv Nutzenden zu kritisch Denkenden befähigt. Eine umfassende digitale Bildung, auch für Eltern, Lehrkräfte und alle Menschen, die mit jungen Menschen arbeiten, rüstet Kinder und Jugendliche mit dem notwendigen Wissen, den Fähigkeiten und dem Vertrauen aus, um sich in der komplexen digitalen Welt sicherer zu bewegen, potenzielle Gefahren zu erkennen und im Bedarfsfall aktiv Hilfe zu suchen.

Kinder und Jugendliche müssen von klein auf altersgerecht über Risiken im Netz aufgeklärt werden. Digitale Bildung lehrt sie, diese frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Sie lernen beispielsweise, manipulative Taktiken wie sexuelle Erpressung zu identifizieren.

Auch ist es wichtig Privatsphäre-Einstellungen korrekt zu nutzen und zu verstehen, welche Informationen sie preisgeben und welche nicht, und warum bestimmte Informationen niemals online geteilt werden sollten. Entscheidend ist auch, dass junge Menschen lernen, offen über ihre Online-Erfahrungen zu sprechen und Hilfe zu suchen, wenn sie sich unwohl fühlen oder bedrängt werden.

Die digitale Bildung für Erwachsene, die mit Kindern und Jugendlichen leben und arbeiten, ist ebenso unerlässlich. Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte müssen über dieselben Risiken und Gefahren im digitalen Raum informiert sein wie die jungen Menschen selbst. Sie benötigen das Wissen, um Anzeichen von digitaler Gewalt frühzeitig zu erkennen, auf Bedenken ihrer Kinder angemessen zu reagieren und ihnen eine vertrauensvolle Anlaufstelle zu sein. Sie sollten darin geschult werden, beispielsweise über entsprechende Fortbildungsmodule für Lehrkräfte oder flächendeckende Online-Elternabende für Erziehungsberechtigte, wie sie offene Gespräche mit (ihren) Kindern über Online-Erlebnisse fördern und wie sie bei Verdachtsfällen oder akuten Situationen richtig handeln (UBSKM 2025).<sup>69</sup>

## Umfassende Sexuaufklärung

**Eine umfassende Sexuaufklärung ist entscheidend, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.** Sie vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und ein gesundes Selbstverständnis und stärkt so das Selbstwertgefühl und die Resilienz von jungen Menschen.

Sie lernen ihren Körper kennen und lernen, dass niemand das Recht hat, ihn ohne Zustimmung zu berühren oder Bilder und Videos von ihm zu machen. Sie lernen auch, dass Aufforderungen zu intimen Handlungen oder das Senden intimer Bilder unzulässig sind und Grenzen überschreiten. Sie lernen „Nein“ zu sagen. Diese Kompetenzen sind entscheidend, um Grenzen zu setzen, auch im digitalen Raum.

---

<sup>69</sup> <https://www.coe.int/en/web/education/digital-transformation>; <https://www.unicef.org/documents/child-protection-digital-education>, <https://www.unicef.org/innocenti/reports/best-interests-child-relation-digital-environment>

Darüber hinaus kann eine umfassende Sexualaufklärung direkt zur Aufklärung und Prävention von sexualisierter Gewalt beitragen, indem die Taktiken von Tätern, beispielsweise beim Cyber-Grooming, erklärt werden. Eine umfassende Sexualaufklärung kann mitunter auch dazu beitragen, dass von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ihre Scham eher überwinden. Denn durch sie wird ihnen verstärkt klargemacht, dass sie nicht selbst schuld sind, sondern immer die Täter. Zudem kann über Beratungs- und Hilfsangebote informiert werden, die Betroffenen von sexualisierter Gewalt zur Verfügung stehen – sei es online oder offline.<sup>70</sup>

---

<sup>70</sup> <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000260770>, <https://whocc.bioeg.de/en/publications/standards-for-sexuality-education/>

## Literaturverzeichnis

---

- Abramowski, Ruth / Meyerhuber, Sylke / Rust, Ursula (Hrsg.) (2025): Gewaltfrei arbeiten und leben. Interdisziplinäre Perspektiven, Theorien, empirische Erkenntnisse und Handlungsoptionen. Nomos.
- AGF – Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (2025): [AGF EuropaNews. Aktuelles zur Familienpolitik aus Europa – Juni 2025](#).
- AGF – Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (2024): [Die Debatte zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#). Anmerkungen der AGF.
- Assink, Mark / van der Put, Claudia E. / Meeuwssen, Mandy W.C.M. / de Jong, Nynk M. / Oort Frans J. / Sams, Geert Jan J.M. / Hoeve, Machteld (2019): [Risk factors for child sexual abuse victimization: A meta-analytic review](#). In: Psychological Bulletin. 145(5):459–489.
- Auer, Katja von / Micus-Loos, Christiane / Schäfer, Stella / Schrader, Kathrin (Hrsg.) (2023): Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen. Unrast-Verlag.
- Baumanns, Bettina (2024). Sexueller Missbrauch an Kindern als konstitutives Element des Patriarchats: sozialpsychologisches Modell über die Aufrechterhaltung patriarchaler Strukturen in modernen Gesellschaften. Dissertation. Universität Jena.
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2019): [Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Forschung fördern, Prävention verbessern, pädagogische Praxis stärken](#).
- Bostancı, Seyran / Hornung, Hjördis (2023): Intersektionales Empowerment von Kindern. Auswege aus Adultismus. In: Chehata, Yasmine / Jagusch, Birgit (Hrsg.): Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierung – Arenen. Beltz Juventa: 132–146.
- Carr, Alan / Duff, Hollie / Craddock, Fiona (2020): A systematic review of reviews of the outcome of noninstitutional child maltreatment. In: Trauma Violence Abuse, 21. Jg., 4: 828–843.
- Childlight – Global Child Safety Institute (2024): [Into the Light. Childlight global index of child sexual exploitation and abuse prevalence](#). Report.
- CoE – Council of Europe (2023): [Barnahus: a European journey. Mapping study on multidisciplinary and interagency child-friendly justice models responding to violence against children in Council of Europe member states](#).
- Crenshaw, Kimberle (1991): Mapping the margins: Intersectionality, identity politics, and violence against Women of Color. In: Stanford Law Review 43 (6): 1241–1299.
- Dreßing, Harald / Hoell, Andreas / Scharmann, Leonie / Simon, Anja M. / Haag, Ann-Christin / Dölling, Dieter / Meyer-Lindenberg, Andreas / Fegert, Joerg (2025): [Sexual Violence Against Children and Adolescents: A German Nationwide Representative Survey on Its Prevalence, Situational Context, and Consequences](#). In: Deutsches Ärzteblatt International 122: 285–291.
- ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (2025): [Kinder & Jugendliche effektiv vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum schützen](#). Policy Brief.
- ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (2023): [Offener Brief an die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments: Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern online](#).

- ECPAT Deutschland e. V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung / Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren e. V (2018): [Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt](#). Unter Mitarbeit von Susanne Greijer, Jaap Doek und Dorothea Czarnecki.
- ECPAT International (2025): [Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse](#). Second Edition.
- ECPAT International / Eurochild / Terre des Hommes Netherlands. (2024): [Speaking Up for Change: children's and caregivers' voices for safer online experiences](#).
- ECPAT International / Interpol / UNICEF – United Nations Children's Fund (2023): [Disrupting Harm: Evidence on online child sexual exploitation and abuse](#).
- EIGE – European Institute for Gender Equality (2025): [Combating cyber violence against women and girls: Developing an EU measurement framework](#).
- EIGE – European Institute for Gender Equality (2024): [Tackling cyber violence against women and girls: The role of digital platforms](#).
- EU COM – European Commission (2023): [The Digital Services Act \(DSA\) explained – Measures to protect children and young people online](#). Publications Office of the European Union.
- EU Parl – European Parliament (2024): [Combating child sexual abuse online](#). Briefing. EU Legislation in Progress.
- EU Parl – Europäisches Parlament (2017): [Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Richtlinie 2011/93/EU. Evaluierung der europäischen Umsetzung](#). Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments.
- Europol (2024): [Internet Organised Crime Threat Assessment \(IOCTA\)](#).
- Hunnicutt, Gwen (2009). Varieties of patriarchy and violence against women: Resurrecting “patriarchy” as a theoretical tool. In: *Violence Against Women*, 15: 553-573.
- IWF – Internet Watch Foundation (2024): [AI CSAM Report. Update](#).
- IWF – Internet Watch Foundation (2023): [AI CSAM Report](#).
- Johansson, Susanne / Stefansen, Kari (2020): [Policy-making for the diffusion of social innovations: the case of the Barnahus model in the Nordic region and the broader European context](#), *Innovation: The European Journal of Social Science Research*.
- Lange, Katrin (2025): [Wie Kinder und Jugendliche in Europa vor sexualisierter Gewalt im Netz geschützt werden](#). Dossier 1/2025 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa. Unter Mitarbeit von Friederike Sprang und Carlotta von Westerholt.
- Leyen, Ursula von der (2019): [Europa hat die Wahl. Politischen Leitlinien für die nächste Kommission 2024–2029](#).
- Lindemann, Gesa (2025): *Demokratie – Wirtschaft – Gewalt. Für eine realistische Gesellschaftskritik*.
- Lino, Alexandra M. / Alberto, Isabel / Nobre-Lima, Luiza (2025): Childhood polyvictimization: A systematic review of risk factors and outcomes. In: *Psychology of Violence*, 1: 1–20.
- Spies, Tina (2023): Aktuelle Debatten um sexualisierte Gewalt. In: Eva Labouvie (Hrsg.): *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft*. transcript Verlag (Gender Studies), S. 121–140.
- Sprang, Friederike / Westerholt, Carlotta von (2025): [Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Einblick in straf- und familienrechtliche Regelungen in Deutschland](#),

Frankreich, Irland, Schweden und Spanien. Übersicht der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

Sprang, Friederike / Westerholt, Carlotta von / Lange, Katrin (2025): Aktuelle Entwicklungen in Frankreich und Spanien. In: Lange, Katrin (2025): [Wie Kinder und Jugendliche in Europa vor sexualisierter Gewalt im Netz geschützt werden](#). Dossier 1/2025 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa. S. 13–15.

UBSKM – Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2025): [Vorschlag der UBSKM für das Themenfeld „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und ihre Folgen“ im Koalitionsvertrag](#).

UNICEF – United Nations Children's Fund (2024): [When Numbers Demand Action](#). Report.

UNICEF – United Nations Children's Fund (2020): [Action to end child sexual abuse and exploitation. A review of the evidence 2020](#). Report.

WeProtect Global Alliance (2024): [A web of deceit: Financial sexual extortion of children and young people](#). Briefing Paper.

Westerholt, Carlotta von / Lange, Katrin / Lux, Julia (2024): [Going Mainstream: wie Perspektiven junger Menschen in der EU durchgängig berücksichtigt werden können](#). Dossier 2/2024 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

WHO – Weltgesundheitsorganisation (2020): [Global Status Report on Preventing Violence Against Children 2020](#).

World Vision Deutschland e. V. (2023): [Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im digitalen Raum](#).<sup>71</sup>

---

<sup>71</sup> Alle in der Expertise angegebenen Internetquellen sind aktuell verfügbar [Stand: 6.11.2025].

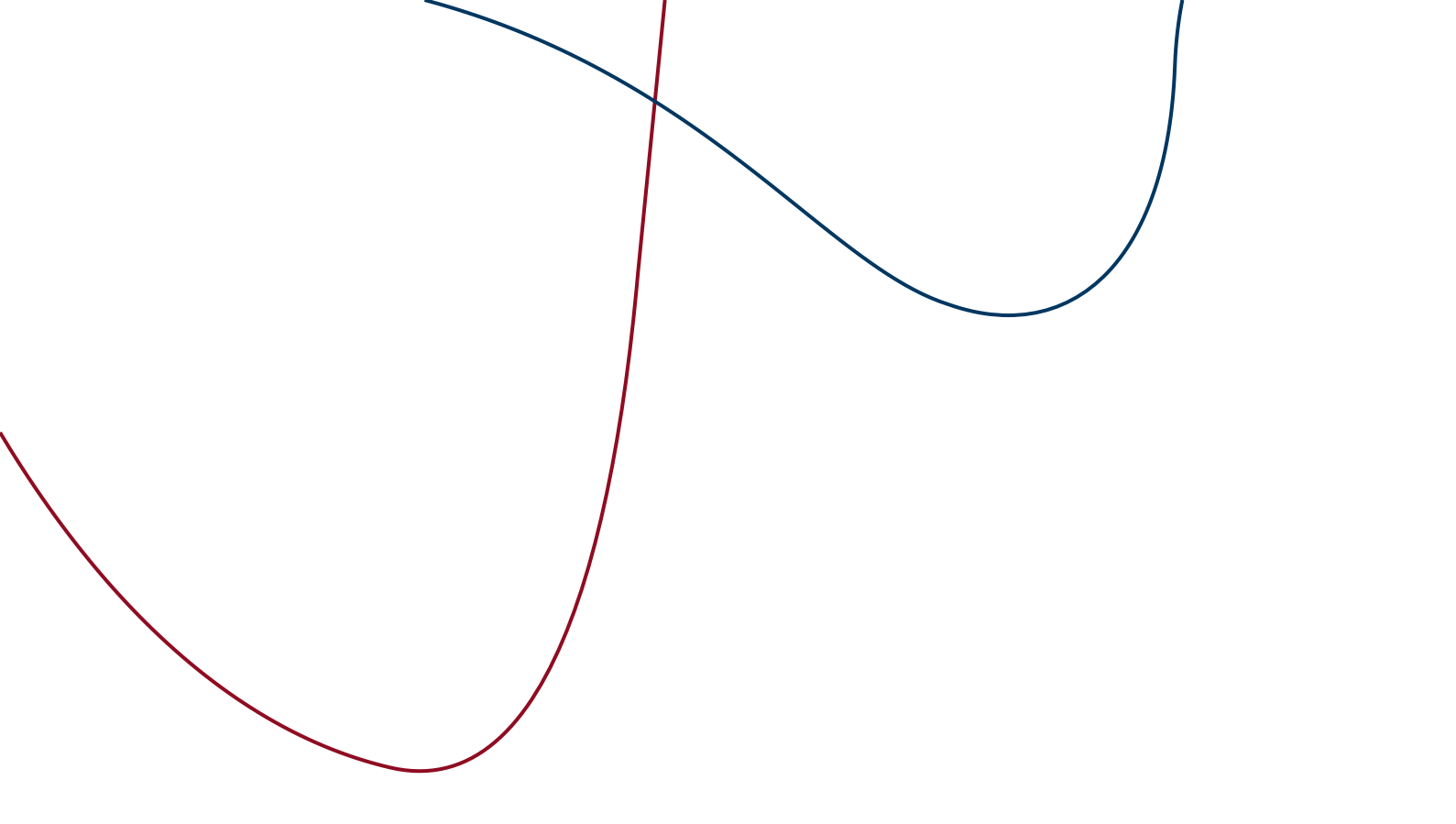


## Publikationen der Beobachtungsstelle

- Lange, Katrin (2025): [Wie Kinder und Jugendliche in Europa vor sexualisierter Gewalt im Netz geschützt werden](#). Dossier 1/2025.
- Sprang, Friederike / Westerholt, Carlotta von (2025): [Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Einblick in straf- und familienrechtliche Regelungen in Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien. Übersicht](#).
- Lange, Katrin (2025): [Eine europäische Kindergarantie zur Bekämpfung von Kinderarmut in Europa](#). Hintergrundinformation (Stand: September 2025).
- Westerholt, Carlotta von / Lange, Katrin / Lux, Julia (2024): [Going Mainstream: wie Perspektiven junger Menschen in der EU durchgängig berücksichtigt werden können](#). Dossier 2/2024.
- Sprang, Friederike (2024): [Verhandlungen zur EU-Richtlinie gegen Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt](#). Fokausgabe des EU-Monitorings.
- Molter, Sarah (2022): [Jugendpolitik in der EU. Was tut die EU für mich?](#) Newsletter 2/2022.
- Molter, Sarah (2021): [Kinderrechte im digitalen Raum](#). Newsletter 1/2021.



Die Beobachtungsstelle analysiert gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa und befasst sich mit möglichen Auswirkungen auf Deutschland. Hierfür erstellt sie wissenschaftliche, meist europäisch-vergleichende Analysen, betreibt Monitoring europäischer Entwicklungen und führt europäische Fachveranstaltungen durch. Ziel unserer Arbeit ist es, europaweit Akteure zu vernetzen, ihren Austausch zu fördern und gegenseitiges Lernen anzuregen.



# Impressum

## Herausgegeben von

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

## Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.

+49 (0) 69 95 789-0

Standort Berlin: Lahnstraße 19, 12055 Berlin

+49 (0) 30 61 671 79-0

beobachtungsstelle@iss-ffm.de

www.iss-ffm.de

www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de

## Autorin

Katrin Lange | [katrin.lange@iss-ffm.de](mailto:katrin.lange@iss-ffm.de)

**Stand** Oktober 2025

**Veröffentlichung** November 2025

**Titelbild** Chaosamran Studio / 2476654537 [www.shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der „Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa“. Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gefördert wird.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder.  
Die Verantwortung für den Inhalt obliegt der Autorin.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

## Zitierhinweis

Lange, Katrin (2025): Digitaler Schutzschild: Maßnahmen der EU gegen digitale sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Expertise der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.